



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1851

(31.3.1851) Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. März 1851.

In Beziehung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 26. März d. J. bemerkt der Senat das Folgende:

1) Bericht der Convoye-Deputation.

Er genehmigt gleichfalls die in diesem Berichte enthaltenen Vorschläge und bewilligt die dafür veranschlagte Summe von 59,020 Thlr. Uebrigens wird er, was den von der Bürgerschaft hinsichtlich der Correction der Unterweser geäußerten Wunsch anlangt, wenn die von ihm deshalb mit den Nachbarstaaten geführten Verhandlungen zu Resultaten gelangt sein werden, der Bürgerschaft davon Mittheilung machen, indem die Convoye-Deputation darüber zu berichten nicht im Stande sein würde.

2) Gesuch des Kunstvereins.

Der Senat ist damit einverstanden, daß zunächst von der seiner Zeit niederzusetzenden Deputation in Beziehung auf diesen Gegenstand in der beantragten Weise berichtet werden möge.

3) Armenhaus, Zuweisung der Fährpachtgelder an dasselbe.

Da die Bürgerschaft dem Antrage des Senats vom 10. März d. J. beigetreten ist, so ist diese Angelegenheit erledigt.

4) Gesetzliche Bestimmungen, die unter Herrschaft des französischen Rechts angelegten Hypothekenbücher betreffend.

Auch dieser Gegenstand findet sich durch die Zustimmung der Bürgerschaft erledigt, und wird der Senat die Publication der vereinbarten Bestimmungen verfügen.

Sodann findet er sich zu folgenden Mittheilungen veranlaßt:

5) Gewerbeordnung.

Ueber den Entwurf der Gewerbeordnung sind in Folge der Verhandlungen vom 11. und 18. September 1850 die Handelskammer und die Gewerbekammer zur Erstattung eines Gutachtens vom Senat veranlaßt worden, und theilt er, da ihm diese Gutachten jetzt eingereicht sind, dieselben der Bürgerschaft hieneben mit.

6) Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Der Senat hat, dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 6. November v. J. entsprechend, die ihm mitgetheilten Pläne einiger Mitglieder der deshalb von Seiten der Bürgerschaft angeordneten Commission durch die hiesigen Sachverständigen Baudirector Blohm und Bauconducteur Brockmann, bei denen er nicht nur die erforderliche Sachkenntniß überhaupt, sondern auch die gehörige Berücksichtigung aller besonderen, dabei in Betracht kommenden und ihnen aus eigener praktischer Erfahrung wohl bekannten Verhältnisse voraussetzen durfte, begutachten lassen und nunmehr dieses Gutachten entgegengenommen.

Indem er dies Gutachten nebst den hiebei zurückerfolgenden Plänen der Bürgerschaft mittheilt, bemerkt er sofort, daß durch dasselbe seine Ueberzeugung nur habe verstärkt werden können, daß zu einer Ausführung derartiger Projecte, sowohl in Blick auf die damit verknüpften Schwierigkeiten, Bedenken und selbst Gefahren, welche in dem vorgelegten Gutachten entwickelt und in frühern Verhandlungen bei ganz ähnlichen

Vorschlägen gründlich erörtert worden sind, als auf den damit verbundenen, schon nach vorläufigem, unvollständigen Ueberschlag kaum erschwinglichen Kostenbetrag nicht geschritten werden dürfe, zumal ein zuverlässiger Erfolg bei solchen Unternehmungen selbstredend nicht verbürgt werden kann.

Der Senat glaubt vielmehr die Bürgerschaft dringend auffordern zu müssen, nicht nur dasjenige, was er so wie die berichtenden Deputationen bei früheren Gelegenheiten in fraglicher Beziehung geäußert haben, sondern auch die damals wiederholt eingeforderten und mitgetheilten technischen Berichte, in welchen ganz ähnliche Pläne wie die vorliegenden beurtheilt worden sind, sorgfältig zu prüfen, und hofft, daß das Ergebniß einer solchen Prüfung die Bürgerschaft zu derselben Ansicht, welche der Senat in dem Vorstehenden ausgesprochen hat, führen werde.

7. Bericht der Deputation für die Hafenanstalten.

Wegen des Verkaufs einiger Bauplätze in Bremerhaven ist dem Senat dieser Bericht zugegangen, und sieht er darüber der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

8. Anlage einer Brücke über den Sicherheitshafen.

Dem Senat ist eine von dem Obervorsteher und sieben Vorstehern des neunten Gemeindebezirks nebst vielen andern Bewohnern der Neustadt unterzeichnete Vorstellung eingereicht, worin sie ihr Gesuch dahin richten: das Projekt einer Laufbrücke über den Sicherheitshafen in ihrem und der ganzen Neustadt Interesse zu hintertreiben und seine Genehmigung zur Herstellung einer solchen zu versagen. — Zur Begründung dieses Gesuches führen sie an: die Eisenbahn habe den Verkehr mit Hannover und dem Süden und den Zug der Auswanderer auf das rechte Weserufer hinübergezogen; der Neustadt bleibe nur der Verkehr mit den umliegenden Ortschaften, und auch dieser würde ihr durch die projectirte Laufbrücke entzogen werden. Seit Jahren seien die Landleute gewohnt, in den ihnen bekannten Wirthshäusern, Kramläden, Lohgerbereien in der Neustadt einzukehren und sich mit ihrem Bedarf zu versehen; gelangten sie künftig über die Laufbrücke, so würden sie, da schwerlich ähnliche Localitäten am Deiche entstehen würden, in der Altstadt mit dem Nöthigen sich versorgen; auch werde eine Vermehrung des Getriebes in der Nähe des neuen Hafens und des ohnehin gefährlichen Theermagazins dem Staat eben so wenig zum Frommen gereichen, wie die Unterhaltung eines neuen Consumtionspostens.

Da die Bittsteller zugleich ersucht haben, auch die Bürgerschaft von ihrem Wunsche in Kenntniß zu setzen, so hat der Senat sich zu vorstehender Mittheilung bewogen gefunden.

9. Tarif der altstädtischen Beerdigungsanstalt.

Die Commission der altstädtischen Begräbnißanstalt hat dem Senat angezeigt, daß in der Rechnungsaufstellung des vorigen Jahres durch den im Jahre 1849 (vergl. Verhandlungen vom 21. März 1849) herabgesetzten Tarif der Beerdigungskosten in allen Classen ein Deficit von über 1000 fl entstanden sei, welches jährlich wiederzukehren drohe; eine nähere Untersuchung habe ergeben, daß bei den Ausgaben keine Ersparung eintreten und einem ähnlichen jährlichen Deficit nur dadurch vorgebeugt werden könne, wenn der bisherige Tarif theilweise und zwar dahin erhöht werde, daß künftig

für die 1. Classe	60 fl	(statt der bisherigen 50 fl)
" " 2. "	40 "	(" " " 35 ")
" " 3. "	30 "	(" " " 20 ")
" " 4. "	20 "	(" " " 15 ")

zu bezahlen seien, wogegen die beiden letzten Classen unverändert bleiben würden. Die Commission sucht darum nach, diese Erhöhung zu genehmigen.

Da unter den angeführten Umständen die gewünschte Erhöhung nicht zu vermeiden sein wird, so findet sich der Senat bewogen, solche bei der Bürgerschaft zu beantragen.

10. Pensionsgesuch der Wittve des verstorbenen Professor Dr. Weber.

Die Wittve des verstorbenen Vorstehers der Gelehrtenschule Professor Dr. Weber hat schon vor einigen Monaten den Senat auf das dringendste um die Bewilligung einer Wittwenpension aus der Staatscasse angelegen, weil sie ganz ohne Vermögen mit der Pension von 190 Thlr., welche sie aus der Schullehrerwittwencasse erhalte, für sich und sieben Kinder, von denen vier noch vollständig auf ihre Hülfe angewiesen seien, nicht einmal die nothwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten könne.

Der Senat hat Anstand nehmen müssen, diesem Gesuche Folge zu geben, weil nach den bisher befolgten Grundsätzen und darauf gestützten Vorschriften den Wittwen der Lehrer an der Hauptschule keine Unterstützungen aus der Staatscasse neben derjenigen, welche sie aus der bestehenden eignen Lehrer-Wittwencasse beziehen, zugestanden sind und es ihm bedenklich erschien, eine Verletzung dieser Grundsätze gut zu heißen.

Die Wittve Weber hat aber von neuem ihm die äußerste Noth, worin sie sich befinde, vorgetragen und ihre Bitte in den dringendsten Ausdrücken erneuert. Da sich nun allerdings ergibt, daß sie sich mit ihren noch unversorgten Kindern in der hilflosesten Lage befindet, weil sie lediglich auf die mäßige für ihren Unterhalt nicht ausreichende Pension aus der Wittwencasse beschränkt ist, und andere Erwerbsmittel ihr nicht zu Gebote stehen, so sieht er sich dadurch jetzt veranlaßt, ihrem Wunsche gemäß die Bürgerschaft von diesem Gesuche in Kenntniß zu setzen, und da in vorliegendem Fall wohl in Erwägung gezogen werden mag, daß der verstorbene Ehemann der Nachsuchenden, der sich durch große Gelehrsamkeit und vorzügliche Geistesgaben in hohem Grade auszeichnete, während des langen Zeitraums von 20 Jahren der hiesigen Gelehrtenschule rühmlich vorgestanden hat, ihr anheimzugeben, ob nicht mit Rücksicht auf diese unverkennbaren Verdienste des Verstorbenen und auf den vorhandenen großen Nothstand seiner nachgebliebenen Familie für diesmal ausnahmsweise der Wittve eine Pension für ihre Lebenszeit, und zwar ihrer Bitte gemäß von 300 Thlr., aus der Staatscasse zuzugestehen sei.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 31. März 1851.

Gutachten der Handelskammer

über diejenigen im Entwurfe einer Gewerbeordnung und eines Gesetzes über den Kleinhandel mit Handwerkszeugnissen enthaltenen Bestimmungen, welche den Handel angehen.

Die vom Senate erforderte, nach §. 170 der Verfassung ihr obliegende Begutachtung erlaubt sich die Handelskammer mit der Bezugnahme auf den im August v. J. erstatteten Bericht eines Ausschusses des Kaufmanns-Convents — Anlage 1 — einzuleiten, da sie ihre Ansichten in demselben ausgesprochen findet und dafür hält, daß die Sachlage seitdem nicht wesentlich verändert ist. Sie wird jedoch hier näher darlegen, wie sie die vorliegenden wichtigen Fragen auffaßt und welche Vorbedingungen zu deren gedeihlicher Lösung ihres Erachtens erfüllt werden müssen.

Der den Entwurf einer Gewerbeordnung begleitende Deputationsbericht und die Motive enthalten nämlich nicht sowohl eine eigentliche Entwicklung und Begründung der Vorschläge, eine Anleitung, dieselben selbstständig zu beurtheilen, als bestimmte, die thatsächlichen Verhältnisse wenig berührende, Aussprüche. Mit solchen werden aber weder die gesetzgebenden Gewalten, noch die sonst zur Prüfung Berufenen sich begnügen dürfen. Diese haben vielmehr eine klare Einsicht in die bestehenden Zustände zu verlangen, um erwägen zu können, in wie weit eine Reform an sich rathlich, mit welchen Schwierigkeiten deren Durchführung verbunden, ob und welche Opfer dafür vom Staate zu bringen sein möchten; sie werden auf jene genaue Kenntniß dringen müssen, weil sie ohne dieselbe der Gefahr ausgesetzt sind, Rechte anzuerkennen, deren Natur ihnen fremd, deren Dasein ungewiß, deren Umfang und Bedeutung vielfach bestritten ist — einer Gefahr, welche durch die Zumuthung vergrößert wird, den solcher Gestalt gesicherten Privilegien neue hinzuzufügen, und damit dies möglich werde, die entsprechende bisherige Erwerbsfreiheit aufzuheben.

Wie nothwendig es sei, mit größter Vorsicht und Gründlichkeit zu verfahren, wird aus Folgendem weiter erhellen:

Der Grundsatz, daß die Freiheit des Einzelnen nur soweit beschränkt werden dürfe, als das Wohl der Gesamtheit dies erfordert, hat, wie in politischer, so auch in gewerblicher Hinsicht, seine volle Berechtigung; von diesem unbestreitbar natürlichsten Zustande muß man daher immer ausgehen, wenn die Frage verhandelt wird, ob bezugende Normen sich empfehlen. Die bloße Existenz oder ein hohes Alter letzterer vermag an sich noch kein Motiv für deren Zweckmäßigkeit zu gewähren, im Gegentheile wird der unbefangene Kritiker desto genauer zu untersuchen haben, ob die unter dem Einflusse mittelalterlicher, größtentheils längst verjährter Verhältnisse entstandenen Einrichtungen auch der Gegenwart entsprechen. Das ist dringend erforderlich in unserer Zeit allgemeiner Reformbestrebungen, zumal aber in Beziehung auf einen Staat, dessen Eigenthümlichkeit ganz besondere Rücksichten auferlegt. Die zur Entwerfung einer Gewerbeordnung niedergesetzte Deputation erkennt selbst an, wie das Verlangen nach einer Umgestaltung und Ordnung der gewerblichen Verhältnisse nicht überall in gleichen Ursachen und in gleichem Maße begründet sei, es wird deshalb nur einer Andeutung derjenigen Punkte bedürfen, deren gewissenhaftes Erwägen nach Ansicht der Handelskammer die beabsichtigte Umgestaltung bedingen muß.

Dabei ist zu bevornworten, daß die Handelskammer von ihrem Standpunkte aus nicht etwa die innere Organisation handwerksmäßiger Betriebsamkeit, die Heranbildung zu solcher, den Nachweis der Befähigung, die Trennung verschiedener Gewerke, die Gründung von Innungen, oder Ähnliches ins Auge fassen, sondern ihren Blick nur auf dasjenige richten kann, was direkt oder indirekt mit dem Handel in Verbindung steht.

Hier ist nun zunächst darauf hinzuweisen, daß eine möglichst ausgedehnte Concurrenz nicht allein die Wohlfeilheit der Waare hervorruft, dieselbe allen, auch den ärmeren, Classen der Bevölkerung zugänglicher macht und so zur Erleichterung des Verkehrs wesentlich beiträgt, sondern daß sie als die natürliche Quelle der Bervollkommnung jedes Gewerbes betrachtet werden darf. Die Erfahrung hat sie als solche längst ausgewiesen, darüber sind heutzutage wohl Alle einverstanden, welche unter industriellem Fortschritte etwas anderes verstehen, als die Gewährleistung gewisser, dem Besitzer allerdings behaglicher Rechte. Der Richtigkeit des Principis ungeachtet, läßt sich dasselbe aber nicht überall in vollem Umfange zur Geltung bringen, indem die geographische Lage, die natürliche und künstliche Mannigfaltigkeit des Volksverkehrs wie der internationalen Beziehungen eine Modification des an sich richtigen Grundsatzes als Preis für sonstige Vortheile rathlich machen kann. Nur die Frage, ob und in wie weit das für bestimmte gegebene Verhältnisse wirklich der Fall, unterliegt stets der verschiedenartigsten Beurtheilung — zum großen Theile eben weil die Vorbedingungen häufig nicht nach ihrer individuellen Beschaffenheit, sondern nach den Erfahrungen anderer Staaten oder auch unter dem Einflusse untergeordneter Interessen gewürdigt werden.

Wo immer jene natürliche Bewegung auf dem Gebiete der Industrie gehemmt und dieses mit Grenzen umzogen werden soll, ist deren Nothwendigkeit zu beweisen, was selbstverständlich durch die Berufung auf den so zu erreichenden Vortheil der

Gewerbtreibenden noch nicht geschieht, und vor Allem das Dasein der schon vorher angedeuteten Erfordernisse zeigen müßte.

Ein größerer, in sich abgerundeter Staat vermag z. B. ein besonderes Schutzsystem zu behaupten, da auch innerhalb desselben die Wohlfeilheit und zunehmende Güte der gewerblichen Erzeugnisse durch eine hinreichende Concurrenz gesichert, die Entwicklung der Industrie durch ein weites Absatzgebiet möglich wird. Eine einzelne von Zolllinien umgebene Stadt ist dazu nicht im Stande. Kein Privilegium gegen die eignen Mitbürger, keine Abspernung nach außen, kann hier den Handwerker jemals zu den Leistungen befähigen, die hinsichtlich des Preises und der Qualität an begünstigteren Orten erzielt werden. Angenommen selbst, Energie und Geschicklichkeit verständen ihrer Waare trotz Steuern und fremder Mitbewerbung über das diesseitige Gebiet hinaus den Weg zu bahnen, so würde dieser doch nur auf die nächste Nachbarschaft sich beschränken und hier zu einem entsprechenden Lohne außerordentlicher Anstrengungen schwerlich führen können. Auf die Befriedigung nur der hiesigen Bedürfnisse ein gedeihliches Fortschreiten der Gewerbe zu gründen, ist unpraktisch. Erscheint der Raum zu eng, als daß letztere zu einem den allseitigen Ansprüchen genügenden Grade sich entfalten dürften, so wird trotz Auflagen und sonstiger Hindernisse dem Bedürfnisse aus der Fremde abgeholfen werden, dem Gewerbe mithin keineswegs der gehoffte Gewinn, den ärmeren Classen aber Zwang und Nachtheil erwachsen, da sie jene Schranken nicht zu übersteigen vermögen. Die örtliche Lage Bremens schließt den Nutzen aus, der durch zahlreiche Reisende anderen Orten zufließt; sie ist nicht minder eine leicht erklärliche Ursache, warum von hier andere Gegenden so häufig besucht, und hinsichtlich des Einkaufes sogar alltäglicher Gegenstände, oft unbillig bevorzugt werden. Daß unter solchen Umständen die gewerbliche Thätigkeit unseres Staats der Gunst und den staunenswürdigen Erfolgen anderer Länder gegenüber nennenswerthe Resultate erzielen könne, ist kaum denkbar, und wer etwa der erleichterten Gelegenheit zu großem überseeischen Absatze die Hoffnung entnehmen wollte, wenigstens in dieser Beziehung sei eine erreichbare Aussicht eröffnet, der bedenke die Schwierigkeit, mit den Fabrikaten auswärtiger Industrie nicht allein zu wetteifern, sondern sie aus einem langjährigen Besitze zu verdrängen.

Die bisherigen Andeutungen müssen vor der Einführung beengender Maßregeln auf das Ernsteste warnen, ja zur Abtragung bestehender Schranken auffordern; kein Gesetz vermag dieselben dauernd aufrecht zu erhalten, wenn sie mit den übrigen Staats- einrichtungen nicht in Einklang zu bringen sind, und während ein freiwilliges besonnenes Hinüberleiten der alten Zustände in neue, natur- und zeitgemäße, vernünftigen Institutionen Sicherheit, allen Betheiligten Frieden verheißt, ist mit dem entgegenge- setzten Verhalten die drohende Gefahr eines plötzlichen und darum für Viele unheil- vollen Verlustes verknüpft.

Wenn nämlich die Handelskammer dem aufgestellten Principe, welches vor Allem in einem Handelsstaate der erforderlichen freiesten Beweglichkeit des Verkehrs entspricht und auch im Artikel 8. der Bremischen Verfassung ausdrücklich anerkannt wird, auch entschieden huldigt, so ist sie doch weit entfernt, dessen sofortige unbedingte Anwendung zu empfehlen; die Uebergänge sind vielmehr ohne Zweifel sehr behutsam zu vermitteln, damit jede Kränkung erworbener Rechte unterbleibe, jede Störung eines langen Besitzstandes thunlichst gemildert werde.

Manche in dem Deputationsberichte und in den Motiven zur Gewerbeordnung enthaltene Aeußerungen stimmen mit den von der Handelskammer vorausgeschickten überein, nur sind widerstreitende oder doch mehrdeutige Zusätze damit verbunden und meist ganz andere Schlüsse gezogen.

In der Regel werden dort die Ausdrücke „Zünfte“ und „Zimmungen“ gleichbedeutend gebraucht, was zwar einem gewöhnlichen Sprachgebrauche gemäß ist, indeß leicht zu der ganz irrigen Annahme führt, als sei das Bestehen von Zimmungen mit Gewerbefreiheit unverträglich. In Folgendem soll mit dem Worte „Zunft“ nur eine privilegierte Handwerks- zimmung bezeichnet werden.

Welche Beurtheilung die vorliegenden wichtigen Entwürfe erfahren mögen, so ist stets die erste vom Ausschusse des Kaufmannsconvents

Anlage 1. S. 6.

aufgeworfene Frage:

„Haben unsere Zünfte oder einige derselben ein Recht auf gewisse Privilegien? genau zu beantworten.“

Bevor dies geschehen, erscheint eine definitive Entscheidung durchaus unmöglich. Die Bejahung jener Frage ist zwar aus der Notorietät, vielen gerichtlichen Entscheidungen, erlassenen Senatsbeschlüssen und obrigkeitlichen Verordnungen ohne Weiteres gefolgert, indessen nach dem Dafürhalten der Handelskammer sehr mit Unrecht, da alle diese Momente nur den rechtlichen Besitz darthun, in keiner Weise aber das eigentliche wohlervorbene Recht auf die Privilegien selbst, von welchem hier einzig die Rede ist, außer Zweifel setzen. Im Gegentheile, so deutlich auch das factische Dasein der Zünfte und ihrer Privilegien sich offenbart, so wenig der ihnen einstweilen gewährte Staatschutz bestritten werden kann, eben so wenig ist in's Klare gesetzt, ob der letztere nicht wieder entzogen, die Anerkennung der Zünfte als solcher, ohne Weiteres, namentlich ohne Entschädigung zurückgenommen werden könne. Daß dies eventuell geschehen solle, ist damit nicht gesagt, nur ist es schlechterdings erforderlich, über die Natur des wirklich Bestehenden Gewißheit zu erlangen, ehe man dieselbe anerkennt und durch die Anerkennung vielleicht wesentlich verändert.

Die in der Anlage 1. S. 7 bis 21 enthaltene Deduction ergibt, daß das beregte Recht der Zünfte, weit entfernt, notorisch zu sein, mindestens sehr bestritten ist, die bekannt gewordenen Senatsbeschlüsse und obrigkeitlichen Verordnungen dürften der dort niedergelegten Ansicht aber nirgend Abbruch thun, indem sie vorwiegend polizeilicher Art und außerdem fast durchgängig mit dem ausdrücklichen Vorbehalte versehen sind, die gewährten Vergünstigungen mehrern, mindern oder auch gänzlich aufheben zu dürfen. Diese Befugniß ist ein Hoheitsrecht, dessen Ausübung nach §. 106. des jüngsten Reichsabschieds vom Jahre 1654, Art. 1. des Reichsschlusses vom Jahre 1731 und vielen Ausprüchen, sowohl bremischer Gerichte, als deutscher Juristenfacultäten, früher nur dem Senate zustand, in Gemäßheit des Art. 55. §. 105 d. der Verfassung aber zu den Gegenständen gemeinschaftlicher Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehört. Deren freies Ermessen scheint in keiner Hinsicht beschränkt, ja selbst der Cognition der Gerichte entzogen zu sein, welche über vermeintliche Rechtsverletzungen nur dann zu erkennen haben würden, wenn die Betheiligten förmliche Gesetze für sich anzuführen vermöchten, was, soviel die Handelskammer weiß, nicht der Fall ist.

Wäre dem übrigens auch ganz anders, aus dem Gesagten wird das Bedürfniß der fraglichen Aufklärung genügend hervorgehen und solche ist demnach auch, zumal wenigstens kein Grund ersichtlich, sie zurückzuhalten, zuversichtlich zu erwarten.

Daß der Inhalt der den Zünften bereits erteilten Privilegien ebenfalls vorab bekannt, die verlangte Sicherstellung dieser bis dahin ganz unbekannten Größe als ein völlig ungerechtfertigtes, ja durchaus unzulässiges Verfahren betrachtet werden muß, ist gewiß nicht erst besonders nachzuweisen. Wie sich von selbst versteht, kommt es eben darauf an, zu erfahren, ob und auf welche Privilegien Rechte begründet. Die etwaige Schwierigkeit der betreffenden Ermittlungen darf das nicht verhindern; sie gewährt sogar einen ferneren triftigen Anlaß, Verhältnisse offen vorzulegen, deren Unkenntniß und Ungewißheit zu so vielen Unzuträglichkeiten führt. Endlich ist wohl zu beachten, daß der Entwurf einer Gewerbeordnung im §. 16 die Aufnahme der Privilegien in die Specialstatuten der Innung selbst vorschreibt, in der That also nicht der geringste Grund vorliegt, weshalb das desfallsige dringende Verlangen jetzt unberücksichtigt gelassen und auf diese Weise eine ausreichende Beurtheilung unthunlich sein soll.

Daß die Staatsgewalten zu letzterer durch die mehrerwähnte, in anheim gegebener Weise, zur Zeit noch entbehrte, Beantwortung der beiden in der Anlage 1 aufgeworfenen Hauptfragen befähigt, auf diesem Grunde Beschlüsse von so tief eingreifender Bedeutung nach allen Seiten unparteiisch erwogen und gefaßt werden, ist der aufrichtige Wunsch der Handelskammer.

Dieselbe glaubt aber, daß das allseitige lebhafteste Verlangen, die inneren gewerblichen Zustände geordnet zu sehen, schon jetzt ohne Gefahr für die Interessen des Gemeinwesens überhaupt und des Handels insbesondere erfüllt werden könne, wenn von dem etwa bestehenden Rechte auf gewisse Privilegien und der Ertheilung neuer Befugnisse einstweilen ganz abgesehen, der bisherige Besitz dagegen bis auf Weiteres unter der Bevormundung anerkannt würde, daß dessen Aufhebung, ohne Ersatzpflicht, auf gesetzlichem Wege stets unbenommen bleibe.

Als eine natürliche und gewiß sehr segensreiche Folge dieses Verfahrens ergäbe sich, daß der Gewerbebestand durch die Erhaltung der jetzigen Verhältnisse lei-

definitive Entscheidung durchaus un-
er Notwendigkeit, viden gerichtlichen Entsch-
n Verordnungen ohne Weiteres gelassen,
sehr mit Unrecht, da alle diese An-
Weise aber das eigentliche weihen
welchem hier einzig die Rede ist, auf
factische Dasein der Zünfte und ihre
weilen gewährte Staatsbürgerschaft be-
den letztere nicht wieder entzogen, bi-
s, namentlich ohne Entschädigung zu
geschickten solle, ist damit nicht gän-
ur des wirklich Bescheidenden Ent-
durch die Anerkennung vielleicht nie-

thaltene Deduction ergibt, daß das be-
in, mindestens sehr bestritten ist, die be-
Verordnungen dürfen der dort niedrigen
vornehmend polizeilicher Art und aus-
halte versehen sind, die gewöhnlichen Be-
aufzuheben zu dürfen. Diese Befugnis ist
s jüngsten Reichsabschieds vom Jahre 1806
und viden Ausprüchen, sowohl bewiesen
nur dem Senate zustand, in Gemäßheit
Gegenständen gemeinschaftlicher Wirkun-
seines Erwerbs sei es in keiner Hinsicht
entzogen zu sein, welche über vermindert
würden, wenn die Befugnisse fremde
wird die Handelskammer weiß, nicht, de-

dem Gesagten wird das Befugnis
und solche ist demnach auf pol-
sten, zuverlässlich zu erwarten.
es erhalten Privilegien ebenfalls un-
sich ganz unbekannten Größe in
Verfahren betrachtet werden mö-
von selbst versteht, kommt es zu
Privilegien Rechte begründet. Un-
gen darf das nicht verhindern.
Verhältnisse offen vorzulegen, be-
möglichkeiten führt. Endlich ist die
ordnung im §. 16 die Aufnahme
selbst vorschreibt, in der Zeit
desfallige dringende Verlangens
e ausreichende Beurtheilung un-

erf die mehrerwähnte, in anheim
rtung der beiden in der Anlage 1
Gründe Beschlüsse von so tiefen
erwogen und gefaßt werden, in
lebbare Verlangen, die inneren ge-
ohne Gefahr für die Interessen
besondere erfüllt werden können.
Privilegien und der Erhaltung
rige Befugnis dagegen bis auf die
dessen Aufhebung, ohne Entsch-

gegenwärtige Folge dieser Befugnis
Erhaltung der jetzigen Befugnisse

nerlei Ursache zu Beschwerden, vielmehr durch die dargebotene Gewerbeordnung die Ab-
hülfe eines lange gefühlten Bedürfnisses erhalte und andererseits eine Verhandlung aller
Zweifel und Bedenken bis zu der Zeit auszusetzen wäre, in welcher die mehrberegten
Aufklärungen zu einem ersprießlichen Resultate führen.

Wie sehr der Entwurf einer Gewerbeordnung in seiner gegenwärtigen Gestalt
commercielle Interessen verlege, hat der Bericht Anlage 1 ausführlich erörtert, die Han-
delskammer glaubt jedoch vor Allem auf das Mißliche hinweisen zu müssen, daß die-
sem Gesetzentwurfe überhaupt irgend eine den Handel unmittelbar angehende Bestim-
mung einverleibt und dadurch der Befürchtung Raum gegeben werde, die Maßgaben,
nach welchen die Handelsinteressen abzuschätzen sind, sollten verändert, letztere zum Theil
als wirkliche Handwerksinteressen hingestellt und dem Einflusse derjenigen entzogen wer-
den, die das Gesetz jetzt zu ihrer Pflege verpflichtet.

Besonders auffällig ist der §. 9, der jeder Innung die ausschließliche Berechti-
gung des Kleinhandels mit Erzeugnissen ihres Handwerks zuspricht. Dieselbe wird
zwar von der Deputation

vgl. das Motiv zu §. 9.

als im Wesentlichen bereits bestehend, bloß „hinsichtlich einiger weniger Arbeiten erwei-
tert“ geschildert; das dürfte jedoch weder an sich richtig, noch sonst für den Gesetzgeber
von entscheidendem Werthe sein. Nach allgemeinem deutschen Junsrecht erstrecken sich
die Privilegien der Handwerkszünfte im Wesentlichen lediglich auf das ausschließliche
Recht, innerhalb eines gewissen Bezirks bestimmte, der Zunft vorbehaltene Arbeiten
gewerbsmäßig zu treiben, die Vermuthung streitet daher, wie auch in vielen gerichtli-
chen Entscheidungen anerkannt ist, stets für eine solche auf das Verfertigen der
betreffenden Gegenstände beschränkte Ausdehnung. Wegen des Verkaufes jener Sachen
bedurfte es gar nicht erst des Privilegiums, es ist aber in den Amtsböllen häufig er-
wähnt und in manchen allerdings als ausschließliches Vorrecht hingestellt. Deshalb
bleibt obige Regel doch in Kraft und ihre Anwendung um so praktischer, als ein Pri-
vilegium strict zu interpretiren, namentlich der Umfang desselben nach dem Sinne und Sprachge-
brauche zur Zeit der Ertheilung abzumessen ist. Als eine unabwiesliche Nothwendigkeit
erscheint demnach das Verlangen, außer der Vorfrage, ob denn den Zünften ein (wohl-
erworbenes) Recht auf die einschlagenden Begünstigungen zustehe, den eigentlichen In-
halt, die wirkliche ursprüngliche Bedeutung dieser letzteren ins Licht gesetzt zu sehen.
Die im Entwurfe eines Gesetzes über den Kleinhandel mit Handwerkerzeugnissen unter
a) angeführte Bewilligung läßt sich bis dahin nicht aussprechen; denn was heißt „das
ungeschmälerte Verbleiben der in dieser Hinsicht bisher zugestandenen Rechte?“ und
wie ist der Zusatz „im Allgemeinen“ zu deuten? Der §. 9 des Entwurfs einer Ge-
werbeordnung und die auf ihn sich beziehende Unteranlage geben fast durch jedes Wort
zu den größten Bedenken Anlaß und ihre Folgen sind wahrlich unübersehbar. Eine
selbst nur annähernde Schätzung dessen, was Alles zu den „Erzeugnissen ihres Hand-
werks“ zu rechnen, ist durchaus unthunlich, die Maßgabe des einstweilen vorgeschlagenen
Gesetzes (Unteranlage 1), weil in einer Beziehung unklar, in anderer die weitesten
Grenzen handwerksmäßiger Befugnisse überschreitend — sehr gefährlich und die Hin-
weisung auf künftig etwa weiter zu erlassende Bestimmungen als unnöthig, bloß schwer
zu befriedigende Erwartungen erregend, besser zu vermeiden.

Die wenig zusagende Fassung des §. 9 läßt dessen Zweck nichts desto weniger
deutlich erkennen, den nämlich, eine jetzt vielen zugängliche und dadurch für das Ge-
meinwesen ungemein wichtige Erwerbsquelle nur für den Handwerker nutzbar zu machen,
allen andern Bürgern dagegen zu verbieten.

Man sucht diese unerhörte Forderung bisweilen mit dem Anführen zu verthei-
digen, dieselbe enthalte nichts oder wenig Neues und sei unerläßlich, falls Gewerbe
überall in Bremen existiren sollten. Allein schon die Verbindung so verschiedenartiger
Gründe dürfte andeuten, wie schwach sie sind. Die fraglichen Privilegien, deren Um-
fang und Geltung überdem muthmaßlich gar wesentlich von einander abweichen, liegen
zur Zeit in völligem Dunkel, das Recht der Zünfte darauf ist unerfindlich, und wen
nicht etwa der Inhalt der Motive wie des Gesetzes von dem Bestreben unter-
richten möchte, neue größere Gerechtsame den Handwerkern zuzuwenden;
wer auch dem Schlusssatz der Unteranlage 1. kein Gewicht beilegt, in welchem selbst
die Möglichkeit einer transitorisch eintretenden Ausnahme mit unzähligen Bedingun-
gen verknüpft ist; den möge der Augenschein von dem Bestehen eines ausgedehnten

Kleinhandels Nichtzünftiger überzeugen. Warum sonst auch würden so gewaltige Anstrengungen gemacht, um Etwas zu erreichen, das schon wäre? Mit Bestimmtheit ist nun zwar zu erwarten, daß die allgemeine Erkenntniß in den Entwürfen der Deputation sei zu weit gegangen, die Ansprüche bereits herabgestimmt und man eine bedeutende Ermäßigung derselben zu gewärtigen habe. Das müßte indessen für ziemlich gleichgültig erachtet werden, so lange nur Einzelheiten gestrichen werden, das Princip selbst aber stehen bleibt. Der dem Kaufmannsconvente erstattete Bericht, Anlage 1., enthält eine ausführliche Erörterung sich aufdrängender Bedenken. Er weist nach, wie das größere (consumirende) Publikum, statt aus den vorgeschlagenen Bestimmungen Nutzen zu ziehen, durch dieselben arg benachtheiligt, das Handwerk selbst leiden und der Handel beeinträchtigt werde. Es kann wahrlich nicht oft genug wiederholt werden, daß der mit dem ausschließlichen Kleinhandel versehene Handwerker in der Ausübung dieser Befugniß nicht mehr Handwerker, sondern Händler, Kaufmann ist und vermöge der ansehend größeren Leichtigkeit des Geschäftsbetriebes, der nunmehr verheißenen Sicherheit des Erwerbes, sowie in Folge der außerordentlichen Höhe auswärtiger Fabrik-Industrie, mit deren Erzeugnissen er keinesfalls concurriren kann, — daß er durch alle diese und noch andere, der Natur der Sache entnommene, Gründe von seinem eigentlichen Berufe immer weiter entfernt wird. Es leuchtet ein, daß auf diesem Wege der Gewerbefleiß nicht zu heben, die handwerkemäßige Industrie nicht zu vervollkommen ist, und deshalb pflegt denn auch der Hauptnachdruck auf ein anderes Motiv gelegt zu werden.

Man sagt, der Handwerkerstand, d. i. die — ihrer Behauptung nach schon jetzt und seit langer Zeit durch Privilegien in dem ausschließlichen Besitze eines Gewerbebetriebes geschützten — Zünfte gehen ohne jenes fernere Recht ihrem Ruine entgegen und folgert daraus, dasselbe müsse ihnen gegeben, allen übrigen Bürgern aber genommen werden.

Ist die Lage des Handwerkerstandes wirklich eine so sehr bedrängte, so muß ihm zu Hülfe gekommen werden durch gründliche Untersuchung und Abstellung vorhandener Gebrechen, durch bereitwilliges Darbieten aller zweckdienlicher, der örtlichen Lage, der Größe und den staatlichen Einrichtungen Bremens angemessener Mittel, damit einer zahlreichen und wichtigen Classe der Bevölkerung nicht die Möglichkeit fehle, in einer sorgenfreien Existenz den Lohn unablässiger treuer Arbeit zu finden. Das ist aber nur durch eine Neugestaltung von Innen heraus durch tüchtige Ausbildung sowohl in sittlicher Hinsicht als für den Beruf, durch Gründung von Gewerbeeschulen, Weckung des Kunstsinnes u. s. w. nimmermehr durch die Verleihung neuer äußerer, dem Wesen des Gewerbebetriebes nicht entsprungener Rechte zu bewirken, die den Schaden zwar verbergen, nicht aber heilen würden.

Die Ungerechtigkeit, um die Wohlfahrt einer bestimmten Classe zu fördern, einer andern ihr Besitzthum zu nehmen, kommt hinzu. Die Zahl der Verlierenden dürfte weit größer sein, als die der Gewinnenden, und jene büßen zum Theil sogar die einzige Gelegenheit ein, sich und ihre Familien zu ernähren. Das Wohlwollen des Senats würde die Ihm im Gesetze Unteranlage 1. anheim gegebene Berücksichtigung der bisherigen Kleinhändler, soweit Er selbst vermag, eintreten lassen, später ist selbst diese Aussicht verschlossen.

Für den Großhandel ist es nicht gleichgültig, ob der auch ihn beschäftigende und mit ihm in vielfacher bedeutender Wechselwirkung stehende kleinere Absatz beengt, den bisherigen Händen genommen und in solche gelegt werde, welche weder das durch Erfahrung und Kenntnisse bedingte Geschick, noch selbst das Interesse haben, diesen Zweig möglichst auszubilden. Widmen sie letzterem ihre ganze Zeit und Kraft, so ist nicht die Sache, sondern nur die Person geändert, das Handwerk vom Kleinhandel vollends besiegt und zwar eine neue Zunft geschaffen, aber keine gewerblich industrielle.

In Betreff sonstiger den Handel angehender Bestimmungen, namentlich auch des so bedeutungsvollen §. 10 des Entwurfs einer Gewerbeordnung, glaubt die Handelskammer für jetzt mit einer einfachen Hinweisung auf das im Berichte, Anlage 1, Gesagte sich begnügen und nur über den Mißgriff noch einige Worte sagen zu dürfen, der ihres Erachtens durch Einzwängung auch der Fabriken durch so viele lästige Regeln begangen würde.

Zunächst ist gar nicht gesagt, was unter „Fabrik“ im Gegensatz zu dem Begriff „Handwerk“ gemeint sei, während doch eine Definition im Blick auf so viele von einander abweichende Erklärungen gewiß nöthig erscheint. Die Handelskammer versteht hier unter „Fabrik“ eine Anstalt, welche mittelst

roher Natur- oder Dampfkraft, durch Maschinen oder im Wege der Theilung der Arbeit und deren Verbindung gewisse Waaren in solcher Vollendung, Wohlfeilheit und Menge herstellt, wie sie sonst durch Handwerker entweder gar nicht oder nur durch die Vereinigung mehrerer verschiedener Handwerker in derselben Vollendung, Wohlfeilheit und Menge hergestellt werden können,

obgleich sie gern zugiebt, daß die Angabe noch anderer Kriterien die Bedeutung des Wortes richtiger zu bezeichnen vermöge. Die angezogenen Merkmale werden jedenfalls wesentliche und hinreichende sein, die Grundverschiedenheit, welche zwischen einer Fabrik und einem Handwerke herrscht, anschaulich zu machen. Die Mittel und die Aufgaben beider sind andere. Jene dient direct nur dem Großhandel, mit dem sie eng verbunden ist, während die Erzeugnisse des Handwerks ihrer Beschaffenheit nach, meist nur an den Consumenten höchstens in den Kleinhandel gelangen. Die in der Einleitung des gegenwärtigen Gutachtens aufgestellten Gesichtspunkte lassen das Aufkommen einer lebenskräftigen Fabrikindustrie in Bremen bis auf Weiteres nicht wahrscheinlich erscheinen, allein eine gänzliche Veränderung der deutschen Zollverhältnisse kann leicht eintreten und dann unser Platz manchem im Innern gelegenen zur Gründung bedeutender gewerblicher Etablissements vorgezogen werden. Jetzt droht den Handwerkern gar keine Mitbewerbung Seitens Bremischer Fabriken, deren Zulassung und gedeihliche Wirksamkeit auch für die Zukunft auf alle Weise zu erschweren, würde keine richtige Politik sein.

Die Einzelheiten hebt der anliegende Bericht genugsam hervor und darf somit die Handelskammer ihre Betrachtungen über die ihr vorgelegten Gesegentwürfe schließen, aus denen sich ihre feste Ueberzeugung ergibt, daß dieselben sehr wesentlicher Modification bedürfen.

Letztere würden in folgende Punkte zu fassen sein:

- 1) Aussetzung jedes Beschlusses, aus welchem eine Anerkennung bestehender Rechte auf gewisse Kunstprivilegien gefolgert werden kann, bis dahin, daß das Wesen und der Umfang dieser Rechte nachgewiesen und nebst dem Inhalte der fraglichen Privilegien zur öffentlichen Kunde gebracht sein wird.
- 2) Nichtbewilligung neuer Privilegien bis zu dem unter 1) gedachten Zeitpunkte;
- 3) Fortdauer des jetzigen Besitzstandes in Betreff der Kunstprivilegien mit dem Vorbehalte des Staats, dieselben, soweit sie nicht wohlervorbene Rechte sein sollten, jeder Zeit ohne Entschädigung aufzuheben.
- 4) Hinweglassung aller den Handel und das Fabrikwesen angehender Bestimmungen aus der Gewerbeordnung und gänzliche Beseitigung des Entwurfs eines Gesetzes über den Kleinhandel mit Handwerkszeugnissen;
- 5) Publikation des Entwurfs einer Gewerbeordnung als Gesetz nach Maßgabe der vorstehenden Bemerkungen, daher namentlich Beibehaltung der §§. 1 und 2 mit Ausnahme der Worte „oder als Fabriken“, 3 bis 8, 11 bis 15, 17 bis 39, 45 bis 55, insoweit diese der Beurtheilung der Handelskammer nicht unterworfenen Bestimmungen für zweckmäßig erachtet werden sollten; und wäre, wenn solche Vorschläge gebilligt werden sollten, auf Erlassung eines die Grenzen und die Verhältnisse des Kleinhandels überhaupt regelnden Gesetzes demnächst ebenfalls Bedacht zu nehmen.

Bremen, den 27. März 1851.

Mit ausgezeichnete Hochachtung.

Die Handelskammer. Namens derselben.

C. Hartlaub, p. t. Praeses.

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 31. März 1851.

Gutachten der Gewerbekammer in Betreff des Entwurfs einer Gewerbeordnung.

Die Gewerbekammer, beauftragt vom Senat mit der Begutachtung des Entwurfs einer Gewerbeordnung, beehrt sich, in Folgendem diesem Auftrage zu entsprechen: Sie findet die Bestimmungen dieses Entwurfs im Allgemeinen zweckmäßig, und erkennt die Hauptgrundsätze, worauf derselbe basiert worden, als richtig an in nothwendiger Berücksichtigung der bei uns einmal bestehenden Verhältnisse sowohl, als der deshalb verfolgten Zwecke: das Bestehende in angemessener Weise auszubilden und dem Gewerbestande eine förderliche Organisation, gleichwie die Ausstattung mit dem für sein Bestehen erforderlichen Rechtsschutze zu gewähren. So hält sie dafür, daß es sich empfiehlt:

1) die Gewerbeordnung in ihrer Wirksamkeit auf die Stadt zu beschränken (§. 1); denn theils konnte nur die Stadt, sowie gegenwärtig noch die hiesigen Zustände sind, als der eigentliche Sitz des bürgerlichen Handwerks, welches fast allein als Gegenstand der neuen Gewerbeordnung erscheint, betrachtet werden, theils dürfte es gerathen scheinen, mit der Regulirung der gewerblichen Verhältnisse in der Stadt, weil in ihr, nicht aber im Gebiete sich die Elemente dazu bereits mehr oder minder vorfinden, zu beginnen und so zu versuchen, darüber Erfahrungen zu sammeln, ob und wie weit sich das in Vorschlag Gebrachte practisch bewähre;

2) das Gesetz auf die Handwerke und Fabriken zu beschränken (§. 2); denn damit knüpfte man die neue Ordnung zweckmäßig an die kürzlich geschaffenen gewerblichen Institute der Gewerbekammer und des Gewerbeconvents, welche sich ebenfalls nur auf die genannten Gewerbe beziehen; und so, — wie die Bestimmungen des Entwurfs es ergeben, griff man das Nothwendigste heraus, regelte das Handwerkswesen möglichst vollständig, blieb hinsichtlich der Fabriken bei solchen Bestimmungen stehen, die entweder das Verhältniß derselben zu dem Handwerk, oder, die das Fabrikwesen im Allgemeinen hervorrief oder erheischte, und hielt sich endlich fern von allem wenigstens zur Zeit noch nicht geforderten Einschreiten in den übrigen Gewerbebetrieb;

3) das Innungswesen der Organisation des Handwerksstandes zum Grunde zu legen; denn dies entsprach der geschichtlichen, noch in voller Lebenskraft vorhandenen Grundlage, und es konnte, abgesehen von allen sonstigen naheliegenden, dafür redenden Gründen, welcher die Motive zu dem Entwurf gedenken, nicht angenommen werden, daß die gesetzgebende Gewalt diese Basis werde verlassen wollen; es mußte vielmehr von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß die vorhandenen Innungen als solche bleiben würden, und es kam also nur darauf an, denselben eine zweckmäßige Organisation zu ertheilen und ferner zu bestimmen, ob außer den bereits in Innungen vereinigten Handwerkern noch Andere hieselbst vorhanden seien, welchen die Gelegenheit zu geben sei, sich in gleicher Weise zu vereinigen;

4) die Gerechtigkeit der vorhandenen Innungen wenigstens im Wesentlichen anzuerkennen (§§. 9. 10. Unteranlage 1); denn obwohl es nicht die Meinung gewesen sein kann und wird, daß damit eine für alle Zeiten bindende Bestätigung ausgesprochen sein sollte, so war doch ebenfalls anzunehmen, daß im Allgemeinen die gesetzgebende Gewalt zur Zeit nicht gesonnen sein werde, diese Rechte zu beseitigen, auch blieb nach dem §. 45 des Entwurfs das Maas in dieser Beziehung der Beurtheilung der

höchsten Gewalt überlassen
in Betreff der Kleinhand-
handel hieselbst für ihre
desfallsigen Rechte

5) diejenigen
technischer Bedeutung
weilen bei Seite gelehrt
dung mehr finden soll

Die Deputati-
gerathen werden
sind, nicht bloß, un-
allmählig unter schon
hin gehören, außer
Erstere, die Glaser,
Kunstfertigkeit, Re-
fortgeschrittene Fabri-
tung mehr in Anspruch

6) solche Hand-
lagenheit dazu zu be-
dürfte, sowie durch
etwos nicht bei all-
Mehrere genannt,
Ordnung dienen soll

hieselbst im Aufstie-
Büstenmacher, Ha-
Handwerke auch
und insbesondere die
niß von bedürfen,
Societät bestehenden
werk außerdem, wei-
gen, aus politischen

Anderer dagegen
Conditoren, Messersch-
macher, Spiegelmacher
nicht zu Innungen eig-
selbst im Auslande, vi-
die Organisation, wel-
hieselben. Die Kam-
anderweitig in Betra-

7) geeignete
welche, ohne das P-
Mißstände ausgleichen
current gegenüber le-

Dieser nicht
sich nun die Gewer-
wurfs im Nachstehen-

Die §§. 1. 2
mag deshalb namentl-

In §. 7. E

es nicht die Meinun-
vorfindenden Fällen
zu bewilligen, wenn
die Motive zu dem
den die Gewerbeka-
auch im Gesetz ausdrück-
halten, falls das höher

höchsten Gewalt überlassen. Es ergab sich aber sodann von selbst die Nothwendigkeit, in Betreff der Kleinhandelsfrage anzuerkennen, daß die Zünfte den ausschließlichen Kleinhandel hieselbst für ihre Handwerkerzeugnisse besäßen, so weit und weil ihnen ein desfalliges Recht zusteht. — Zugleich ist es nur zu billigen, daß

5) diejenigen vorhandenen Innungen, welche als nicht mehr von erheblicher technischer Bedeutung oder als kaum noch lebensfähig betrachtet werden mußten, einstweilen bei Seite gesetzt sind, und daß auf diese also die Neue Ordnung keine Anwendung mehr finden soll. (§. 3 in fine).

Die Deputation scheint nicht gewagt zu haben, weiter zu gehen, obwohl angerathen werden darf, diese Innungen, welche am Schlusse des 3. §. erwähnt sind, nicht bloß, um einige andere noch zu vermehren, sondern auch deren Auflösung allmählig unter schonender Berücksichtigung der vorhandenen Meister zu bewirken. Dahin gehören, außer den Genannten, die Glaser, Knopfmacher und Schnürmacher, welche Erstere, die Glaser, in Blick auf die sehr geringe Bedeutung ihrer handwerksmäßigen Kunstfertigkeit, Letztere, die Knopf- und Schnürmacher, in Blick auf die in ihrem Zweige fortgeschrittene Fabrication in der That keine industrielle Zukunft von einiger Bedeutung mehr in Anspruch nehmen können;

6) solche Handwerke zu Innungen zu vereinigen, oder doch denselben die Gelegenheit dazu zu bieten, welche wegen ihrer Art und Bedeutung für die städtische Industrie, sowie durch die Zahl der dieselben Betreibenden dazu geeignet erscheinen; denn obwohl nicht bei allen in §. 4 deshalben Aufgezählten dieses zutrifft, so werden doch Mehrere genannt, welche, wenn das System des Innungswesens als Basis der neuen Ordnung dienen soll, dazu qualificirt sind, namentlich: Blau- und Schönsärber, ein hieselbst im Aufblühen begriffenes, aller Förderung werthes Handwerk, gleichmäßig die Bürstenmacher, Handschuhmacher, Maler, Steinhauer, indem hinzukommt, daß diese Handwerke auch auswärts innungsmäßig betrieben zu werden pflegen, und insbesondere die Maler schon wegen ihrer großen Anzahl diese Weise der Organisation bedürfen; sowie endlich die ohnedies schon gewissermaßen als Innung oder Societät bestehenden Grobbäcker, nicht minder die Schweineschlächter, welche beide Handwerke außerdem, weil sie das Publicum mit den nothwendigsten Lebensmitteln versorgen, aus polizeilichen Rücksichten sich für den Innungsverband eignen.

Anderer dagegen würde die Gewerbekammer nicht dazu geeignet achten, z. B. Conditoren, Messerschmiede, Mühlen- und Maschinenbauer, Mechaniker, Müller, Schirmmacher, Spiegelmacher, Bildhauer und Vergolder, Uhrmacher. Daß diese Letzteren sich nicht zu Innungen eignen, bedarf keines Beweises, sie sind es auch nicht oder doch selten im Auslande, vielmehr paßt nach der ganzen hiesigen Stellung ihres Handwerks die Organisation, welche in dem Entwurfe vorgeschlagen wird, offenbar gar nicht für dieselben. Die Kammer wird jedoch deren Interesse am Schlusse dieses Aufsatzes noch anderweitig in Betracht ziehen;

7) geeignete Vorschläge zu machen, um solche Schutzmaßregeln anzubahnen, welche, ohne das Publicum und den Handel ungebührlich zu drücken, einigermaßen die Mißstände ausgleichen könnten, worunter die hiesigen Handwerke der auswärtigen Concurrenz gegenüber leiden (§. 10).

Dieser wichtige Gegenstand soll unten weiter besprochen werden, und erlaubt sich nun die Gewerbekammer, ihre besonderen Bemerkungen zu einzelnen §§. des Entwurfs im Nachstehenden folgen zu lassen.

Die §§. 1. 2. 3. 4 sind in den obigen Vordersätzen bereits gewürdigt und mag deshalb namentlich auf die Sätze 1. 2. 3. 5. 6 verwiesen werden.

Zu §. 7. So zweckmäßig die Bestimmung dieses Paragraphen sein mag, wird es nicht die Meinung gewesen sein, dergleichen Ausnahmen, die, werden sie leicht hin in vorkommenden Fällen zugestanden, die Existenz einzelner Innungen gefährden könnten, zu bewilligen, wenn nicht die Förderung höherer Interessen sie rechtfertigen sollte. Die Motive zu dem Entwurf enthalten deshalb auch eine beschwichtigende Aeußerung, allein die Gewerbekammer möchte doch den bestimmten Wunsch aussprechen, daß auch im Gesetz ausdrücklich bemerkt würde, daß solche Ausnahmen nur gestattet sein sollten, falls das höhere Interesse des Gemeinwesens und der Industrie es empfehle.

Zu §. 9. Das Gesetz, welches in dem Paragraphen als Unteranlage 1 bezeichnet wird, bedarf hier einer näheren Prüfung. Wenn in dem ersten Absatz desselben gesagt ist, daß den bestehenden Zünften der Kleinhandel verbleiben solle, wie sie denselben als ein Recht besitzen, so war dies ein Selbstverstand, sofern man nicht annehmen wollte, daß die gesetzgebende Gewalt beabsichtigen könne, gegenwärtig den Zünften ihre etwaigen Rechte zu entziehen, wozu um so weniger, wie schon oben bemerkt ist, ein Anlaß vorlag, als im Gegentheil die Gewerbekammer nicht minder, als davon die Deputation überzeugt gewesen sein wird, bestimmt voraussetzen darf, daß ernstlich nicht daran gedacht werde, hier in Bremen die zunftrechtlichen Verhältnisse in ihrem Wesen zu erschüttern. Diese wurzeln noch zu fest in unserm öffentlichen und Privatleben, als daß ohne erhebliche Gefahr für unsere socialen Zustände darin durchgreifende Aenderungen gegenwärtig vorgenommen werden könnten, und wenngleich hier und da manche Ideen und Wünsche gegen den Bestand des Zunftwesens laut geworden sind, so lag es doch klar genug am Tage, daß Senat und Bürgerschaft nicht soweit gehen würden, zu erheblichen Neuerungen zu schreiten. Von diesem Standpunkt aus kann daher auch die Gewerbekammer es nur billigen, daß der Entwurf die wesentlichen Rechte der bestehenden Zünfte geachtet und sich darauf beschränkt hat, den Zutritt zu den Innungen möglichst zu erleichtern in der Art, wie dies in Wahrheit nach Maßgabe der Paragraphen 31 u. f. f. und der dazu gegebenen Motive geschehen ist, so daß künftig die freie Bewegung und Concurrenz der Staatsgenossen innerhalb weiter Schranken gewährt erscheint.

Es ist jedoch, auch abgesehen von dem historisch begründeten Rechte, nicht zu läugnen, daß wir, bei dem Mangel an allem Schutz gegen das Einbringen fremder Handwerkerzeugnisse, trotz aller Privilegien der Alleinverfertigung, ferner selbstständige Handwerker kaum noch hieselbst finden dürften, sobald den Zünften der ausschließliche sogenannte Kleinhandel entzogen würde.

Wenn man diesen Debit freigiebt, so wird der Detailist mit der Waare, die er in die Stadt hereinbringt, die er auf dem Lande etwa billig verfertigen läßt, oder die er hier am Platz von Bohnhasen und brotlosen Meistern zu herabgedrückten Preisen sich zu verschaffen wissen wird, selbstredend die Concurrenz des Handwerks bald vernichten, das Privilegium der Arbeit muß dann illusorisch werden, und die Zunftgenossen werden nach nicht langer Zeit den freien Händlern völlig dienstbar sein und zu deren Tagelöhnern herabsinken. In dieser Schilderung ist Nichts übertrieben, und wird schwerlich eine andere Wahl bleiben, als entweder die Zünfte mit dem ausschließlichen Recht auf den kleinen Absatz aufrecht zu halten oder dieselben ihrem Untergange mittelst Freigebung dieses Debits an Alle zuzuführen. Es handelt sich aber, wie gesagt, um die stadtbremischen Zünfte, wie sie einmal vorhanden sind, also um die Frage, ob diese fernerhin bestehen sollen, und es kommt also nicht sowohl darauf an, zu prüfen, ob es vielleicht nach volkswirtschaftlicher Theorie sich für irgend einen Staat, der nicht näher bezeichnet wird, empfehle, die gedachte Handelsfreiheit einzuführen, als darauf, ob solches für die Stadt Bremen einzuführen und zwar, ob dies gegenwärtig zu thun sei. Von diesem praktischen Standpunkt aus erachtet es die Gewerbekammer unabwieslich, daß die Zünfte im Wesentlichen bei ihren Rechten bis auf Weiteres erhalten werden, wenn auch die Befolgung der Vorschrift des §. 45 zu zeitgemäßen Verbesserungen führen kann.

Die einzelnen Bestimmungen betreffend, welche die Unteranlage 1 enthält, so ist:

- zu 1 a. diese Erweiterung angemessen, zumal sie der Gewohnheit entspricht, die übrigen auf die Drechsler, Glaser, Gürtler, Knopf- und Schnürmacher, Nadelmacher, Sattler sich beziehenden Bestimmungen fallen besser hinweg: denn die Frage, wie weit die Drechsler zu privilegiren sein möchten, ist theils noch nicht reif, theils in dem Entwurfe in einem offenbar zu weit gehenden Maße entschieden; die Gürtler sind ausweise ihrer Artikel hinsichtlich des Bedeuten deren der angeführten Arbeiten bereits berechtigt; die Sattler mögen die ihnen zuge dachte neue Begünstigung wegen des geringfügigen Interesse, das sie bietet, wohl fahren lassen, den übrigen Gewerben aber Neues zu gewähren, scheint nach dem oben über sie Gesagten nicht empfehlenswerth.

Zu 1 b. Die Gewerbekammer versteht den die Färber betreffenden Satz nur dahin, daß sie Stoffe, welche sie gefärbt und gedruckt haben, sollen verkaufen können, wobei natürlich Nichts erinnert werden mag, da es sich empfiehlt, denjenigen, die durch ihre Kunst ein so Wesentliches zur Herstellung des Stoffes für dessen weitere Bestimmung beschaffen, auch die Befugniß des Absatzes nicht zu versagen. Die Handschuhmacherei hat sich hieselbst sehr gehoben, und dürfte es sich empfehlen, die dafür vorgeschlagene Berechtigung zu ertheilen. Bei den Malern möchte das Wort ausschließlich wohl nicht passen, wohingegen die Befugniß zum Verkauf der genannten Gegenstände in den Händen derjenigen, welche diese verfertigen oder verarbeiten oder mit denselben arbeiten, zweckmäßig zugestanden wird. In Hinsicht der übrigen hier genannten Handwerker erlaubt sich die Gewerbekammer auf den Schluß dieses Gutachtens zu verweisen und fügt nur in Betreff der Steinhauer hinzu, daß der Ausdruck: „Handeltreiben“ zuvielsagend erscheine und es statt dessen nur heißen dürfte:

„behauene Steine zum hiesigen Gebrauch zu verkaufen“,

da es nicht die Meinung sein kann, den eigentlichen Handel zu monopolisiren.

Sodann dürfte es gut sein, die Frist eines Jahres den hiesigen Steinhauern zu lassen, damit sie sich binnen derselben nach der Constituierung ihrer Innung für die dann ihnen obliegende Versorgung des Publicums mit den erwähnten Steinhauerarbeiten gehörig vorbereiten können und, wenngleich sie selbst verneinen sollten, sie bedürften einer solchen Frist nicht, so würde doch das Interesse des Publicums erheischen, dieselbe anzuordnen, indem die vorgeschlagene Berechtigung, wesentlich neu, jedenfalls bereits seit einer Reihe von Jahren nicht mehr im Gebrauch gewesen ist, was freilich nicht sowohl an den Steinhauern, als daran gelegen haben mag, daß dieselben den Schutz, welchen sie gegen den nichtconcessionirten Gewerbebetrieb (derselbe, früher zünftig, ist bekanntlich seit etwa 20 Jahren von einer obrigkeitlichen Concession abhängig) wohl hätten erwarten dürfen, practisch nicht zu erlangen vermochten.

Zu 1 c. Dieser Satz wird von der Gewerbekammer so verstanden, daß in solcher Beziehung der Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft Alles vollständig vorbehalten bleibe; derselbe wird übrigens, wenn ihre zu dem §. 48 unten abzugebende Ansicht Beifall findet, von keiner oder geringer practischer Bedeutung sein.

Die am Schlusse erwähnte Erlaubniß für diejenigen, welche bisher aus dem Absatz von Handwerkszeugnissen ein Gewerbe machten, sollte nach Ansicht der Gewerbekammer, wie es die Billigkeit erheischt, und daher schwerlich einer weiteren Begründung bedarf, ohne Weiteres gesetzlich anerkannt werden.

Zu §. 10. Diese Bestimmung, soweit sie die öffentlichen Verkäufe betrifft, wird Jedermann gerechtfertigt finden, der den Unfug kennt, welcher hieselbst mittelst der Auctionen von auswärtigen Handwerksarbeiten getrieben wird, worin unter dem Vorwand der Beschädigung der Waare oder unter sonstigen Vorwänden zum unleidlichen Schaden des hiesigen Gewerbfleißes Gegenstände desselben verschleudert werden. Selbst billigdenkende Mitglieder des Handelsstandes räumen ein, daß gegen diesen Unfug eingeschritten werden müsse, und die Gewerbekammer hegt das feste Vertrauen, daß in dieser Beziehung eine Abhülfe von der Gesetzgebung erwartet werden dürfe, ohne daß dieser allgemein bekannte Gegenstand in dem gegenwärtigen Gutachten eine weitere Erörterung erfordern möchte; denn es läßt sich kaum voraussetzen, daß die Behauptung ernstlichen Widerspruch finden werde, daß, wenn auswärtige Handwerksarbeiten in der erwähnten Weise auf unsern Markt fortwährend und ungehindert geworfen werden, eine zahlreiche Classe unsrer Bürger in ihrer Existenz schwer bekümmert werden.

Die fernere Bestimmung in Betreff des Einbringens von Gewerbszeugnissen versteht die Kammer zunächst dahin, daß es nicht die Absicht gewesen sei, den eigentlichen Handel irgendwie zu beschränken, und wünscht sie deshalb

keinesweges, daß man unsere Stadt mit Zollschranken umgebe und die Einführung solcher Erzeugnisse für den Handelsverkehr erschwere. Vielmehr scheint es ihr nur darauf anzukommen, daß der kleine Absatz dem Handwerksstande ausschließlich und unter Beachtung individuell erworbener Rechte verbleibe, und diejenigen, welche Handwerkszeugnisse frei einführen, diese Befugniß nicht mißbrauchen, um solchen Debit an sich zu bringen. Der Kaufmann, indem er Handel treibt, bearbeitet natürlich ein anderes Feld, welches ihm ungeschmälert bleiben muß. Soweit also jener Absatz dem Handwerker gewährt wird, bedarf es zwar keiner neuen Schranken und Zölle in dieser Hinsicht, sondern nur eines kräftigen Verbots des Einbringens fremder Erzeugnisse zum hiesigen Debit wider diejenigen, welche zu solchem Absatz nicht befugt sind, eines Verbots, welches auf Bürgerpflicht eingeschränkt und respectirt werden müßte und dessen Uebertretung nicht geringe Strafen nach sich zöge, welches aufrecht zu halten den Staatsbehörden zur Amtspflicht gemacht und mit mehr Eifer gehandhabt würde, als es bisher trotz der vorhandenen obrigkeitlichen Verordnungen gegen solches Einbringen von 1730, 1737, 1738, 1810 geschehen ist. Außerdem aber bedarf auch in dieser Beziehung der Bremische Gewerbestand eines anderen Schutzes, der, ohne den Handel zu beengen, geleistet werden kann, eines Schutzes, welcher gegen das mehr und mehr Ueberhand nehmende Einbringen fremder Erzeugnisse für den eigenen Verbrauch zu gewähren ist. Es liegt nämlich offenbar in der Billigkeit begründet, daß unsere Mitbürger, wenn sie hieselbst eine verständiger Anforderung entsprechende Arbeit von ihrem Mitbürger, dem hiesigen Handwerker, erhalten können, diese nicht von außen kommen lassen und den Erwerb ihren Mitbürgern entziehen.

Sie schaden, wenn sie dies thun, damit nicht bloß direct ihrem Mitbürger, sondern sie tragen auch dazu bei, daß der Bremische Gewerbesleiß derjenigen Aufhülfe und Aufmunterung entbehrt, die ihm so förderlich sein könnte. Unsere Handwerker sind dazu in der wirklich beklagenswerthen Lage, daß die Nachbarstaaten durch hohe Zölle ihrem Arbeitsfleiß verschlossen sind, und sie somit sich auf den hiesigen Markt fast allein beschränkt sehen.

Wollte man nur einmal das bittere Gefühl, welches die hiesigen Handwerker bei solcher Verletzung aller billigen Rücksicht ergreifen muß, sich vergegenwärtigen, so würde, daran darf die Kammer nicht zweifeln, eine sehr natürliche Theilnahme unsere Mitbürger zu der Anerkennung bewegen, daß der so allgemein sich kund gebende dringende Wunsch des Handwerksstandes, in dieser Hinsicht einigen Schutz zu erringen, gerechtfertigt sei, und daß endlich einmal ernstlich die Frage in Erwägung gezogen werden müsse, ob nicht wenigstens eine gesetzliche Bestimmung dahin getroffen werden könne, daß diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche sich für ihren Bedarf aus der Fremde Handwerkszeugnisse kommen lassen, einen angemessenen Verbrauchszoll zu entrichten hätten. Es versteht sich dabei von selbst, daß die geeigneten Gegenstände, welche solchergestalt für den hiesigen Verbrauch besteuert werden sollten, sorgfältig ermittelt werden müßten, daß die Steuer nach Verschiedenheit dieser Dinge in verschiedener angemessener Höhe festzusetzen und auf solche Objecte zu beschränken wäre, welche hieselbst in einer der billigen Anforderung entsprechenden Quantität und Qualität zu haben sind. Die Steuer dürfte ferner keine neue, schwierige und kostspielige Controlmaßregel erheischen, und würde vielmehr wie diejenige für andere Gegenstände des Verbrauches einfach zu behandeln sein. Es läßt sich freilich nicht läugnen, daß die Ermittlung solcher Gegenstände und die Feststellung der Besteuerung im Einzelnen keine leichte Arbeit sein werde; allein deßhalb sollte man den ernstlichen Versuch der Lösung dieser Frage, schon in Berücksichtigung der gerechten Wünsche des Gewerbestandes, nicht von der Hand weisen.

Die Kammer erlaubt sich demnach bei dieser Gelegenheit den dringenden Antrag, den §. 10 nach dem so eben von ihr aufgestellten Gesichtspunct zu würdigen und auszuführen, wobei sich Alles, was die Gewerbe in Anspruch nehmen, darauf beschränkt, daß theils das Gesetz den Mißbrauch des freien Einbringens zum Debit in loco und durch solchen Debit allen Nichtberechtigten bei namhafter Strafe verbieten, theils auf die Einführung gewisser, dazu geeigneter Gewerbszeugnisse, für den eigenen Bedarf, eine angemessene Steuer legen möge.

Zu §. 26. Die Gewerbekammer glaubt empfehlen zu müssen, daß §. 26 in vorliegender Fassung weg falle, indem die darin enthaltenen Bestimmungen wegen Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse einzelner Aemter zu allgemein erscheinen und es angemessener sein würde, statt dessen dem §. 26 die Fassung zu geben:

„Die Spezialstatuten der einzelnen Innungen sollen Bestimmungen in Betreff der Annahme und Entlassung, sowie der Umschauung der Gesellen enthalten.“

Zu §. 36. Da in manchen Statuten der Hilfsanstalten von Innungen neben den Einschüssen und Beiträgen noch anderweitige Erfordernisse für die Theilnahme festgesetzt sein können, so empfiehlt die Gewerbekammer für den zweiten Absatz dieses §. folgende Fassung:

„Auch steht ihm die Theilnahme an etwaige Hilfsanstalten der Innung, wie Sterbekassen, Wittwenkassen, Magazinen u. s. w. frei, jedoch nur nachdem er den in den obrigkeitlich bestätigten Statuten enthaltenen Erfordernissen entsprochen, namentlich die festgesetzten Einschüsse und Beiträge entrichtet hat.“

Zu §. 46. Die Gewerbekammer empfiehlt eine Bestimmung, in der Gewerbeordnung oder in den Statuten der Grobbäcker, welche es verhindert, daß Personen, die das Backhandwerk nicht erlernt noch betrieben haben, zum Handwerk der Grobbäcker zugelassen werden. Es fehlt bis jetzt nicht an Beispielen, daß Bediente, Kutscher, Arbeitsleute u. s. w. Grobbäcker geworden sind, was so unpassend als unzweckmäßig ist, und daher die angedeutete Bestimmung etwa dahin, daß in die Wartelisten künftig nur wirkliche Bäcker aufgenommen werden sollen, rechtfertigen würde.

Zu §. 48. Der §. 48 will aus Zweckmäßigkeitsgründen verwandte Handwerke vereinigen und bestimmt daher zur Beseitigung der Pfluscherei, daß die dort benannten Handwerke nur innerhalb der eben daselbst bezeichneten Innungen betrieben werden sollen. Ob der Zweck erreicht werde, bleibt allerdings vor der Hand zweifelhaft, denn der §. verordnet keinen Zwang, sondern erteilt lediglich eine Befugniß zum Eintritt ins Amt; außerdem ist die Ausführung dieser Anordnung noch in weite Ferne gerückt durch die Bestimmung, daß die fraglichen Zünfte deshalb Vorschläge in ihren Statuten machen sollen, da voraussichtlich diesen Vorschlägen endlose Verhandlungen sich anschließen. Von einem Zwange war freilich dennoch abzusehen; denn der Eintritt in die gedachten Zünfte steht nur gegen gewisse Leistungen frei und zu diesen Leistungen die Betreffenden zwingen zu wollen, wäre gewiß nicht zu rechtfertigen. Unter diesen Umständen drängt sich zunächst die Frage auf, ob nicht sofort die Bedingungen der Aufnahme in die Zunft festgestellt werden könnten. Geht man davon aus, daß den Zünften nicht zugemuthet werden kann, Personen aufzunehmen, die vom Handwerk der Zunft Nichts verstehen, daß ein Einschuß in die gemeinschaftliche Kasse schon wegen der Gleichheit der Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Kasse nicht unterbleiben darf, daß aber, wenn hiesige Bürger die im Allgemeinen für das Amt festgestellte Prüfung bestehen und den Einschuß zahlen, dem Geiste der neuen Gewerbeordnung und dem heilsamen Zwecke des §. 48 gemäß in der That Nichts Erhebliches ihrem Eintritte in das Amt entgegensteht, so empfiehlt sich folgende Abänderung dieses §. Der mit den Worten „die Bedingungen“ anhebende Satz fällt fort, und an seine Stelle treten nach Verwandlung des vorhergehenden Punktes in ein Comma die Worte: „wenn sie eine dem §. 34 der Gewerbeordnung entsprechende Prüfung bestanden, welche sich jedoch, sofern es die Prüfungskommission erforderlich hält, ebenfalls auf das Handwerk der Zunft, in welche sie eintreten wollen, erstrecken muß, und außerdem den im §. 36 der Gewerbeordnung „gedachten Einschuß entrichtet haben.“

Sodann empfiehlt sich die Hinweglassung der Papparbeiter und Buchbinder, Tuchstopfer, Rappenmacher und Schneider, endlich der Glockengießer.

Papparbeiter und Rappenmacher dürften, wie weiter unten ausgeführt werden soll, zu concessioniren sein, jedoch vorbehaltlich des Rechts der Buchbinder auf Papparbeiten und der Schneider auf Anfertigung von Rappen. Tuchstopfer und Glockengießer existiren hieselbst sehr wenige, so daß ihrerwegen eine Ausnahme-Bestimmung sich nicht empfiehlt.

Zu §. 50. Auch dieser §. möchte recht weitgehend erscheinen, sofern derselbe bestimmen will, daß Leute, welche überall keinerlei Beweis irgend einer Handwerksfähigkeit geliefert, noch den Einschuß bezahlt haben, selbstständig das Handwerk sollen betreiben dürfen. Es fehlt dazu an allem Grunde, denn wer sein Handwerk nicht ein-

mal nothdürftig versteht, sollte im Interesse des Publikums es überall nicht betreiben dürfen; der Einschuß darf aber künftig nicht von solcher Bedeutung sein, daß nicht ordentliche, fleißige Leute, und diesen zu helfen, ist doch die Absicht, ihn sollten erschwingen, oder, daß nicht denselben die geringfügigen Mittel dazu verschafft werden könnten. Darnach scheint der Gewerbekammer folgende Fassung passender:

„Sogenannte Bönhasen, welche hiesige Bürger sind und sich bereits vor dem 1. Jan. 1850 von dem Betriebe eines zünftigen Handwerks ernährt haben, sind befugt, ihre Aufnahme in die Zunft, deren Handwerk sie in dem gedachten Maße betrieben haben, zu erlangen, wenn sie eine dem §. 34 der Gewerbeordnung entsprechende Prüfung bestehen und den im §. 36 gedachten Einschuß in die Amtscasse leisten, jedoch ist die Prüfungs-Commission ermächtigt, bei der Prüfung die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse solcher Personen thunlichst zu berücksichtigen.

Wenn, wie bei der Composition der Prüfungsbehörde zuverlässig erwartet werden darf, diese dann human und billig verfährt, so wird schwerlich späterhin irgend Jemand der Betheiligten gerechte Ursache haben, sich über Härte zu beschweren und das Ziel, dessen Erreichung so äußerst wünschenswerth der Kammer erscheint, nicht fern sein, wo das traurige, für die Industrie wie für die Moralität so verderbliche Mißverhältniß, dessen der 50. §. gedenkt, beseitigt ist.

Zu §. 51. Dieser §. erregt erhebliche Bedenken; denn theils wird er bei seiner Unbestimmtheit die Quelle fortwährender Streitigkeit zwischen Meistern und Gesellen werden, theils ist derselbe mit dem zunftmäßigen Verhältnisse des Meister- und Gesellenstandes völlig unvereinbar. Es kann unmöglich gut geheissen werden, daß es von der Willkühr eines Meisters abhänge, ob und wie viel Gesellen er zu Meistern machen wolle, zumal stets Meister sich finden würden, die für Geld und gute Worte dem Mißbrauch die Hand böten; es würde dadurch eine große Zahl der Gesellen factisch die meisterlichen Vorrechte erlangen, ohne die Verpflichtungen der Meister mitzutragen, ohne dem Staat irgend eine doch nothwendige Garantie in baupolizeilicher Hinsicht zu geben. Dabei liegt es auf flacher Hand, daß die am Schlusse des §. gegen den Mißbrauch verheißene Gesetzgebung wenig hoffen läßt, sobald im Wesentlichen die vorstehenden Bestimmungen bleiben und nicht etwa indirect durch die Statuten wieder so beschränkt werden sollen, daß sie alle Bedeutung verlieren.

Durch eine solche Unordnung würde offenbar ein Zustand herbeigeführt werden, bei welchem im Verlauf der Zeit mit Zuverlässigkeit auf das Vorhandensein tüchtiger Architekten und Baumeister nicht mehr zu rechnen wäre, zu geschweigen, daß überall nicht einzusehen ist, weshalb es bei diesen Zünften anders gehalten werden solle, als bei allen andern, wo der selbstständige Betrieb des Handwerks den Erwerb des Meisterrechts voraussetzt.

Zwar beklagen sich die hiesigen Gesellen darüber, daß ihnen das Meisterwerden so sehr erschwert werde, indem die Geldleistungen wie die Anforderungen des hiesigen, academische Bildung voraussetzenden Examins übermäßig seien; allein, nicht des Umstandes zu gedenken, daß dessenungeachtet fleißige, lernbegierige Gesellen sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben gewußt und durch Bestehen der Prüfung das Meisterrecht errungen haben, wird die neue Gewerbeordnung sowohl wegen der Geldleistungen als wegen der zu bestehenden Prüfung diese Beschwerden, soweit sie Grund haben, in erheblichem Maße beseitigen, so daß die Kammer auf Streichung dieses §. anträgt, wenngleich sie schon jetzt anheimgibt, daß Sorge getragen werden möge, in den künftigen Specialstatuten jener Zünfte Bestimmungen aufzunehmen, welche es auch dem practisch tüchtigen Gesellen möglich machen, das Meisterrecht, sei es nun ohne alle, oder mit einer Beschränkung auf gewisse Arbeiten, zu erlangen.

Die Gewerbekammer hat oben bemerkt, daß sie hinsichtlich mehrerer in §. 4 und 48 benannter Gewerbe die Vereinigung in Innungen nicht gerathen halte, namentlich:

der Conditoren, Messerschmiede, Mühlen- und Maschinenbauer, Schirmmacher, Spiegelmacher, Bildhauer und Vergolder, Uhrmacher, Kappenmacher und Papparbeiter;

Publikum es überall nicht
solcher Bedeutung sein, daß
si doch die Absicht, ihn selbst
Mittel dazu verschafft werden
kann.

Die Bürger sind und sich
eines zünftigen Handwerks
in die Kunst, deren Handwerk
zu erlangen, wenn sie die
hende Prüfung bestanden und
Befähigung besitzen, jedoch in die
ung der persönlichen und Vermögens-
zu berücksichtigen.

gehörte zuverlässig erwartet
schwerlich späterhin irgend Jemand
zu beschweren und das
mer erscheint, nicht fern im
lichkeit so verderbliche Mißstände

ken; denn theils wird er bei
keit zwischen Meistern und
Verhältnisse des Meisters- und
ut geübt werden, daß es zu
Gefellen er zu Meistern machen
id und gute Worte dem Miß-
ahl der Gefellen factisch die
der Meister mitzutragen, ohne
begründeter Hinsicht zu ge-
nisse des §. gegen den Miß-
in Betrefflichen die vorstehen-
die Statuten wieder so be-

Zustand herbeigeführt werden,
das Vorhandensein thätiger
zu geschweigen, daß überall
ers gehalten werden solle, al-
ndwerts den Erwerb des Mi-

er, daß ihnen das Meisterrecht
die Anforderungen des hiesi-
big seien; allein, nicht des be-
begierige Gefellen sich die
stehen der Prüfung das Miß-
sonohl wegen der Gesetzmä-
ren, soweit sie Grund haben,
f Streichung dieses §. anzu-
gen werden möge, in den
nehmen, welche es auch
recht, sei es nun ohne alle
gen.

ie hinsichtlich mehrerer in §.
Znnungen nicht genau
und Maschinenbauern, Schm-
Bergolder, Uhrmacher, Kapp-

sie empfiehlt jedoch, den Betrieb dieser Gewerbe von einer obrigkeitlichen Concession nach Anhörung der Gewerbekammer abhängig zu machen, so daß nur Derjenige, welchem diese Concession geworden ist, künftig das Handwerk betreiben und den kleinen Debit der betreffenden Gewerbszeugnisse, soweit solches nach näherer Ermittlung angemessen sich darstellen mag, ausüben dürfe. Alle diese Gewerbe sind hieselbst in einem solchen Zustande, daß sie nur des Schutzes gegen eine schrankenlose Concurrenz bedürfen, um eine industrielle Bedeutung zu erlangen, welche unserm Gemeinwesen zu Gute kommen wird. Außerdem liegt es im öffentlichen Interesse, daß der Andrang Auswärtiger zu diesen bis jetzt freien Gewerben einigermaßen gezügelt werde, welchem ferner nur nachgegeben werden kann mit der sicheren Aussicht auf einen stetigen Zuwachs von Proletariern und Böhnenhasen. Was den Theil der Concession betrifft, welcher sich auf den Debit in loco bezieht, so ist allerdings derselbe nicht bei allen obengenannten Gewerben in Anwendung zu bringen, bei Einigen derselben gar nicht, bei Anderen nur in beschränktem Maße. Wie weit darin zu gehen sei, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen, da der zur Begutachtung vorliegende Entwurf in dieser Beziehung kein Material darbietet, und die Kammer vorab erwarten muß, ob die Gesetzgebung überall auf die oben angeregte Idee einzugehen geneigt sei.

Doch glaubt sie schon jetzt aussprechen zu sollen, daß wenn der Vorschlag Beifall finde, eine Concession zum ausschließlichen Kleinhandel bei den Mühlen- und Maschinenbauern, Messerschmieden und Kappenmachern überall nicht in Betracht gezogen zu werden brauche; dagegen eine solche Berechtigung den Conditoren für gewisse, bestimmt namhaft zu machende Waaren, den Bäckern gegenüber, festzustellen, und den Uhrmachern etwa für Taschenuhren, endlich den Schirmmachern für Schirme zu ertheilen sei. In Betreff der Papparbeiter, Spiegelmacher, Bildhauer und Vergolder ist diese Frage der Gewerbekammer noch zur Zeit zweifelhaft geblieben, und enthält sie sich daher dieserhalb für jetzt einer weiteren Äußerung.

Indem die Kammer in Betreff der sonstigen Bestimmungen des Entwurfes nichts zu bemerken findet, und diese mehr oder minder zweckmäßig erachtet, beschließt sie ihre gutachtlichen Äußerungen über den ihr vorgelegten Entwurf einer Gewerbeordnung mit dem Ausdruck des innigen Wunsches, daß die so allgemein ersehnte Ordnung unserer gewerblichen Verhältnisse in zweckmäßiger Weise nunmehr baldigst ins Leben treten möge.

Bremen, den 6. März 1851.

Die Gewerbekammer.

Der Vorsitzer derselben

(gez.) C. F. G. Mohr.

An
den Hohen Senat.

Unter-Anlage
zu Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 31. März 1851.

B e r i c h t

des

**Ausschusses des Kaufmannsconvents zur Berathung des Entwurfs
einer Gewerbeordnung und eines Gesetzes über den Kleinhandel
mit Handwerkszeugnissen.**

Der leitende Gesichtspunkt, welcher in der Versammlung des Kaufmannsconvents vom 18. Juli d. J. die Niederlegung eines besonderen Ausschusses veranlaßte, um die von der Deputation zur Entwerfung einer Gewerbeordnung dem Senate und der Bürgerschaft (vgl. Verhandlungen vom 26. Juni 1850. S. 353 ff.) vorgelegten Arbeiten zunächst von einem kleineren Kreise prüfen zu lassen, war der, daß in demselben wichtige Interessen des Handels berührt werden. Diese Thatsache selbst und ihre eventuellen Folgen waren aber ohne Zweifel um so klarer ins Auge zu fassen, weil an sich nicht leicht Jemand vermuthet haben dürfte, in einer Gewerbeordnung solle nebenbei auch die Entscheidung tief eingreifender commercieller Fragen erfolgen.

Die Berichterstatter erlauben sich deshalb gleich hier darauf aufmerksam zu machen, daß der Berathung der gesetzgebenden Gewalten nach §. 170 der Verfassung, sowie §. 29 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, eine Begutachtung Seitens dieser Letzteren vorhergehen muß. Eine solche ist durchaus erforderlich. Denn die zu erörternden Entwürfe würden, wenn sie zur Ausführung kämen, einen großen Theil des bisherigen freien Handelsverkehrs erheblich beeinträchtigen und Jeder, der ein Verständniß merkantiler Dinge und damit die Einsicht gewonnen hat, wie eben viele unter sich in fortwährender belebender Wechselwirkung stehende Einzelheiten den naturwüchsigigen Handel als Ganzes ausmachen, wird das Losreißen selbst nur eines Gliedes aus der großen Kette als ein höchst bedenkliches Unternehmen erkennen.

Der Deputation zur Entwerfung einer Gewerbeordnung scheint diese Auffassung fremd geblieben zu sein, wenigstens deuten verschiedene Äußerungen des begleitenden Berichts an, daß sie in ihren Vorschlägen eine Gefährdung commercieller Verhältnisse überall nicht erblickt. Es kann ihr daher nur erwünscht sein, die eigentliche Sachlage richtig dargestellt zu erhalten, und dies in jeder Weise zu bewirken, ist unabweisliche Pflicht der Bremischen Kaufmannschaft, nicht bloß ihrer nächsten Betheiligung halber, sondern weit mehr im Blick auf die allgemeine Wohlfahrt, deren Hauptpfeiler eine Erschütterung droht.

Den Versuch, diese Ansicht näher auszuführen und zu rechtfertigen, enthalten die nachfolgenden Blätter, in denen zunächst einige allgemeine Bemerkungen einen Platz gefunden haben, um etwaigem Mißverstehen des später über einzelne Bestimmungen Gesagten wo möglich vornherein zu begegnen.

Bremen ist ein Handelsstaat, nur als solcher hat es Wohlstand und Bedeutung erlangen können; seine Politik ist Handelspolitik, Handel die Triebkraft seines Gedeihens, ja das A und das D seiner Selbstständigkeit. Diesem Lebenselemente aller Staatsgenossen sind daher im Zweifel deren übrige Bestrebungen entschieden nachzusetzen, die Grundbedingung muß zuerst erfüllt werden. In der äußeren Sinnenwelt mag es bisweilen den Anschein gewinnen, als ob die Vermittler der eigentlichen Handelsgeschäfte, die Kaufleute, bevorzugt seien, und Mancher denkt vielleicht gar, sie schütteln die goldenen Früchte des Baumes,

den doch ihre Mitbürger pflegen müssen. Allein in der That ist es anders. Alle bauen dasselbe Feld an, und genießen dessen Segnungen, alle Personen und alle Einrichtungen helfen, jede in ihrer Sphäre, die Staatszwecke erreichen. Ist aber unleugbar der Handel stets in erster Reihe zu berücksichtigen und mit seinen Interessen jede Einrichtung des Staats in Einklang zu bringen, so besteht anderer Seits die Pflicht des Letzteren, auch auf die mittelbaren Träger seines Gebäudes kräftigend einzuwirken und in der Förderung ihres nächsten Berufs die Befähigung zu dem höheren aller Staatsbürger zu erzielen. Das gilt insbesondere von den industriellen Beziehungen seiner Genossen, wie auch die Verfassung durch Gründung des Gewerbeconvents und der Gewerbekammer, vornehmlich jedoch durch die Vorschrift des §. 105 d anerkannt hat, welche

„allgemeine Bestimmungen über das Gewerbswesen, Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von Privilegien, Monopolen oder Patenten, namentlich auch Errichtung neuer oder Aufhebung bestehender Zünfte oder Innungen, sowie Vereinigung mehrerer zünftiger Gewerbe in eine gemeinschaftliche Zunft oder Innung.“

zu den Gegenständen gemeinschaftlicher Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft zählt.

Der Ausschuss ist mit dem Deputationsbericht darin einverstanden, daß jetzt die Nothwendigkeit einer Umgestaltung und Ordnung der gewerblichen Verhältnisse vorhanden sei, indem es auf der Hand liegt, wie der Wechsel der gesellschaftlichen Zustände überhaupt das Auffinden neuer Formen für die Institutionen der Vorzeit zum dringendsten Bedürfnis erwachsen läßt. Diesem gründlich abzuhelfen, ist indeß nicht so gar leicht, denn, gewiß, „es kam darauf an, die gewerblichen Verhältnisse zu ordnen und wollte man auch das Vorhandene möglichst achten, die Ausführbarkeit etwa zu treffender Veränderungen sorgfältig in Betracht ziehen und allzu jähe Uebergänge vermeiden, so war dennoch anderer Seits zu erwägen, daß der Gewerbezwang in allzubeengenden Formen ebenso nachtheilig sei, als die Gewerbefreiheit ohne angemessene Schranken, und war es daher erforderlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß Veraltetes, Unzeitgemäßes ausgeschieden und eine freiere Bewegung in das an sich stabile Zunftwesen hineingetragen werde.“

Die Untersuchung, ob dieser Maßgabe der fraglichen Reformen Beibehaltung des Zunftwesens im Allgemeinen oder Gewerbefreiheit (im gewöhnlichen Sinne) mehr entspreche, glaubte der Ausschuss um so weniger als zu seiner Aufgabe gehörig betrachten zu dürfen, als durch deren Ergebnis das Handelsinteresse noch keineswegs erheblich berührt zu werden braucht, und es sogar streitig bleibt, ob nicht diesem — von anderen Rücksichten abgesehen — ein zweckmäßig organisirtes Zunftwesen besonders förderlich.

Sollen nun dessen Grenzen festgestellt werden, so bedürfen die Gesetzgeber und alle sonst zur Prüfung derselben Berufene der vollständigsten klarsten Anschauung, sowohl der bestehenden Verhältnisse, als der neu zu schaffenden, und diese gewähren die bisherigen Vorlagen der Deputation nicht. Aus denselben ist nirgend ersichtlich, worin die Privilegien der Zünfte bestehen, welches deren Natur und Umfang sei; hauptsächlich hat aber der Ausschuss jede Beantwortung folgender Fragen vermisst, von der doch die Reform selbst, wie viel mehr also ein Urtheil über dieselbe, wesentlich abhängig erscheint:

I. Haben unsere Zünfte oder einige derselben ein Recht auf gewisse Privilegien?

Die Mitglieder des Ausschusses sind begreiflich außer Stande, hierüber Etwas aus eigener Wissenschaft zu sagen, erachten sich aber verbunden, ihren geehrten Committenten die Ansicht eines verstorbenen Bremischen Staatsmannes hier mitzutheilen, dessen den constitutionellen Verhandlungen der Jahre 1830 bis 1837 entnommene klare Auseinandersetzung zur richtigen Würdigung der Sache gewiß beiträgt:

„Bei unseren Zünften hat sich so ziemlich die Idee festgesetzt, als seien ihre sogenannten Gewerbsprivilegien etwas dem Eigenthum analoges, und als sei eben diese Art von Eigenthum vorzugeweise durch unsere Grundgesetze gewährleistet. Auf die Regierung aber ist diese Ansicht, wie die ganze Behand-

lung des Zunftwesens seit mehreren Jahrhunderten zeigt, nicht immer ohne Einfluß geblieben, wenngleich sie auf der andern Seite nichts weniger als consequent verfolgt und durchgeführt ist. Vielmehr läßt sich umgekehrt wohl annehmen, daß der Senat, besonders in neueren Zeiten, das Zunftwesen mehr von dem Standpunkte der Gewerbspolizei aus angesehen hat, — ein Standpunkt, der eine gerechte Würdigung und Achtung des geschichtlich Gewordenen und des thatsächlich Bestehenden um so weniger ausschließt, als ja selbst in Betreff der nationalökonomischen Frage von dem relativen Werthe der einander entgegen gesetzten Systeme der unbedingten Gewerbefreiheit und des Zunftwesens die Acten noch keinesweges geschlossen sind.

Wollen wir daher in der Verfassungsurkunde oder in dem mit ihr in Verbindung stehenden Gesetze überhaupt etwas über das Gewerbswesen sagen, so müssen wir uns zuvörderst darüber verständigen, ob wir jene Ansicht unserer Aemter als die richtige anerkennen oder nicht, indem die ganze Behandlung des Gegenstandes, — in sofern es doch nie unsere Absicht sein kann, wohlverworbene Rechte irgend einer Art zu kränken, wesentlich von dieser Vorfrage abhängt. Wenn unsere Zünfte von der Unantastbarkeit ihrer Privilegien reden, so berufen sie sich nicht etwa auf die allgemeinen hinsichtlich des Gewerbswesens in Deutschland geltenden Grundsätze; denn diese sind ihnen, sie wissen es recht gut, nichts weniger als günstig. Sie berufen sich auch nicht auf die Art, wie die einzelnen Aemter im frühen Mittelalter entstanden sind und der Gesellschaft gegenüber, — um einmal in ihrer Sprache zu reden, — eine Sphäre bestimmter Rechte erworben haben; wenigstens ist mir noch kein einziger Fall vorgekommen, wo etwas der Art nur mit einem Scheine von Erfolg durchzuführen gewesen wäre. Dagegen aber glauben sie im Allgemeinen ein constitutionelles Palladium Alles dessen, was sie für ihr Recht halten, in dem bekannten Satze des ersten Statuts zu finden, welcher so lautet:

Vortmer segge wy schedeslude, dat de meenheit, Kopmann unde Ampte bi eren olden losliken Seden, wonheit, vriheit unde rechte jo bliven scholen unde dar nergene an geenget werden.

Ja auch außer den Zünften werden diese Worte nicht selten als eine Bannformel betrachtet, die jeglicher freien Erörterung über deren Gestaltung ein Ende macht. Es heißt dann, die Erhaltung des Zunftwesens in unveränderter Gestalt gehöre nun einmal zu unsern beschwornen Pflichten und es lasse sich davon ohne deren ausdrückliche Einwilligung Nichts ändern. Ich gestehe, mir hat diese Art, die Sache zu betrachten und unser altes Grundgesetz von 1433 anzuwenden, nie einleuchten wollen, wenn ich gleich vollkommen begreife, daß die Zünfte, in Ermangelung eines Besseren, eben darin ihr Heil suchen.

Auf den ersten flüchtigen Blick scheinen doch in der That jene Worte nichts mehr und nichts weniger zu sagen als: Alle Classen der Bremischen Bürger sollen bei ihren Rechten bleiben; — eine Versicherung, die immerhin uns überflüssig scheinen mag, die aber vielleicht in einer Epoche der Rückkehr von der Anarchie zu einer kräftigen Regierung manchen auch von dieser Seite her denkbaren Befürchtungen begegnen und wesentlich zur Beruhigung der Gemüther beitragen mochte. Daß nach der damaligen Vorstellungsweise jeder Bürger zu einem von den Dreien, Meenheit, Koopmann oder Ampte, gehörte, scheint mir nach dem, was sich auch in andern Städten Aehnliches findet, nicht zweifelhaft und so wäre denn diese Art der Bezeichnung der Gesamtheit ganz im Geiste eines Zeitalters, welches überhaupt das Abstracte gern sinnlich individualisirte. (Auch in dem bekannten Art. 18 der neuen Eintracht scheinen dieselben Ausdrücke in demselben Sinne gebraucht zu sein).

Sollte aber auch jene Stelle des ersten Statuts irgend eine bestimmte Beziehung auf besondere Rechtsverhältnisse haben, so würde das für uns von keinem praktischen Nutzen sein, weil wir eben nichts Näheres darüber wissen. Zweck und Veranlassung des Statuts lassen zunächst an staats- oder stadtbürgerliche, mit Einem Worte an öffentliche Verhältnisse denken *) und die

*) Eine Glossé zu dieser Stelle des 1. Statuts (vermuthlich von Kresting) sagt: Status igitur Civitatis Aristocraticus est, sed populariter ita temperatus, ut salva maneat Civium libertas. — Auch bei Gelegenheit des Processes zwischen Bulbrand Rudolph Spange und dem Lohgerber-Amte wo das Collegium Sen. im Interesse der Kaufmannschaft für Ersteren intervenirte, wurde in einer Vorstellung an das R.-R.-Gericht S. 7 die Stelle in diesem Sinne verstanden.

gewählten Ausdrücke würden um so natürlicher sein, wenn etwa, worauf in der That der Art. 18 der neuen Eintracht hindeuten scheint, jene Gliederung der Staatsgenossen in drei Stände irgend eine Art von Einfluß auf die Form der Conventsberatungen, auf die Zusammensetzung der Deputationen u. dgl. gehabt hätte.

Angenommen indeß, die Worte bezögen sich wirklich in dem behaupteten Sinne auf Gewerbsrechte, so wäre es doch durchaus sprachwidrig, die darin liegende Garantie bloß auf die Zünfte zu beschränken. Gab es im Jahre 1433 Zünfte mit einer den andern Ständen, den Kaufleuten und der Menheit, gegenüber gewerblich abgeschlossenen, gewissermaßen ihr Eigenthum bildenden Rechtssphäre, so gehörte das nicht occupirte Gebiet, oder mit andern Worten die freie Bewegung in Allem, was damals keine der Zünfte ausschließlich hatte, ebenso gut zu der Rechtssphäre der andern beiden Classen und jede etwa seitdem vorgenommene Erweiterung der damaligen Zunftrechte, jede seitdem erfolgte Abschließung eines Gewerbes war dann eine verletzende Beengung der letztgenannten Rechtssphäre. Die Zünfte haben sich nur zu sehr gewöhnt, die Abgeschlossenheit der Gewerbe als das Positive, als das natürliche Ergebniß der fortschreitenden Cultur, das Gegentheil als etwas bloß Negatives zu betrachten. Das weit ausgedehnte Gebiet industrieller Thätigkeit wäre, wenn man ihnen glauben dürfte, anfangs ein herrenloses Land gewesen, von welchem nach und nach einzelne Stücke von fleißigen Ansiedlern in Besitz genommen und durch Umzäunung der freien Benutzung der Gemeinheit entzogen wären. Der Begriff des Eigenthums selbst träte erst mit diesen Besizergreifungen und Abzäunungen in das Leben, nur hinsichtlich ihrer hätte er überhaupt Bedeutung, und das übrige zu gemeiner Benutzung noch herrenlos daliegende Land wäre überall kein Gegenstand von Rechten, außer insofern es ebenfalls dereinst eingehegt und in Eigenthum verwandelt werden kann. Anfangs wäre etwa dieses ganz herrenlose Gebiet gar nicht als Object der Staatsgewalt betrachtet und die bloße Thatfache der Besitznahme einzelner Theile wäre somit hier der Rechtstitel für die Begründung eines Eigenthums, welches nur etwa hinterdrein als ein bereits bestehendes die gesetzliche Sanction erhalten hätte. Späterhin aber hätte die Staatsgewalt das noch disponible in Beschlag genommen und nach und nach durch Ertheilung von Zunftprivilegien davon veräußert. So wie sich nun auch beim Grund und Boden wohl ein Uebergang von der Herrenlosigkeit zum Eigenthum, nicht leicht aber umgekehrt ein Rückschritt von Eigenthum zur Herrenlosigkeit denken läßt, so könnten auch im Gebiete der Gewerbsthätigkeit wohl einzelne Industriezweige bestimmter Körperschaften als ausschließliches Recht zu Theil werden, nicht aber könne umgekehrt das solchergestalt Abgesonderte ohne deren ausdrückliche Zustimmung jemals wieder Gemeingut, ja auch nur dem Nichtberechtigten zugänglicher gemacht werden. — Ließe sich diese Ansicht im Ernst verteidigen, so wäre jede weitere Erwägung überflüssig. Der Schneider, der Schuster, der Tischler u. s. w. besäße dann sein Zunftrecht grade so wie wir Andern unsere Häuser, unsere Waaren, Mobilien, Aecker und Gärten besitzen, und gleich wie diese letzteren vom Staate nur unter besondern Verhältnissen und nur gegen volle Entschädigung des Abtretenden in Anspruch genommen werden dürfen, so könnte auch der Zunftgenosse verlangen, der Staat solle seine Gewerbsverhältnisse unter allen Umständen als sein Eigenthum respectiren und im Fall einer etwa durchaus erforderlichen Aufopferung ihn gehörig entschädigen. Ich wüßte aber doch in der That nicht, wie eine Idee der Art irgend zu begründen wäre: Alles, was sich allenfalls zu ihren Gunsten sagen läßt, dürfte etwa darauf hinauslaufen, daß das Zunftwesen überhaupt, — abgesehen von den einzelnen jetzt bestehenden Zünften, auf die es doch bei der ganzen Untersuchung allein ankommt — für uns wie allenthalben kein Product der Staatsgewalt *), sondern vielmehr ein naturgemäßes Erzeugniß eben des Associations-

*) Es darf indeß nicht unbemerkt bleiben, daß einer der angesehensten neuern Schriftsteller, Eichhorn, im Deutschen Pr. R. S. 381 den Zünften keinesweges eine solche vom Staat unabhängige Entstehungsweise einräumt.

geistes ist, welchem fast alle Institute des Mittelalters bei noch unentwickeltem Staatsleben ihr Entstehen verdanken. Der gesellschaftliche Zustand des früheren Mittelalters erklärt es vollkommen, daß der auf das Gewerbswesen basirte freie Bürgerstand nur unter dem Schutze solcher Verbindungen emporkommen konnte; er erklärt ferner, zum Theil wenigstens, die von dieser Verbindung in Anspruch genommene Autonomie; er erklärt endlich als Thatsache die Wirkungen, welche solche Genossenschaften, sowie sie kräftiger wurden, auch außer ihren Kreisen nothwendig offenbaren mußten. Er erklärt aber keinesweges, wie das aus einem gewissen gesellschaftlichen Zustande hervorgegangene und seiner Natur nach an den Entwicklungsgang der Gesellschaft geknüpft sich allen ferneren Einwirkungen desselben entzogen und eine unwandelbare Rechtssphäre errungen haben sollte. Oder man müßte dann aller Erfahrung zum Troß das Gleiche von andern aus dem Mittelalter hervorgegangenen Vereinen des Adels, der Kirche u. s. w. gelten lassen.

Es wird also wohl dabei bleiben müssen: Wenn die angeführte Stelle des 1sten Statuts überall eine Sicherung von Gewerbsrechten gegen Aenderungen von Seiten des Rathes bezweckt, so ist es eine Sicherung der Gewerbsrechte aller Stände und die unabweiße Folge ist dann, daß alle seit 1433 ohne Zustimmung sämtlicher Betheiligten entstandene Zunftprivilegien sich als eben so viele Beeinträchtigungen der unzüftigen Bürger, als eine Verletzung des beschworenen Grundgesetzes darstellen. Dieser Konsequenz wäre auch nicht etwa dadurch auszuweichen, daß man sagte, das Statut verbiete bloß Eingriffe der Regierungsgewalt, beschränke dagegen keinesweges die natürliche Befugniß der Gesetzgebung in dieser Materie. Denn abgesehen von dem Zweifel, ob das, was die ganze Gemeinheit beliebt hatte, anders als von dieser aufgehoben oder auch nur umgeändert werden könne, würde dann doch nur die Alternative bleiben, die Gewerbsgesetzgebung entweder zu den ausschließlichen Attributionen des Rathes oder zu denjenigen Gegenständen zu rechnen, mit welchen er der neuen Eintracht zufolge mit andern Bürgern communiciren müsse. Im ersten Falle wäre mit dem Statute eigentlich Nichts gesagt; denn was der Senat dann als Regierung unterlassen müßte, das dürfte er als Gesetzgeber thun. Im zweiten Falle würde man nicht nur Alles, was seit 1433 einseitig vom Rath zu Gunsten der Aemter geschehen ist, als gesetzwidrig verdammen, sondern zugleich auch die Vorfrage, um die es sich eben handelt, „ob Rath und Bürgerschaft zusammen den Aemtern gegenüber berechtigt sind, einzuschreiten“, bejahen müssen.

Die vorstehenden Bemerkungen führen sonach zu dem Dilemma: Entweder das vielgerühmte Statut bestimmt überhaupt Nichts über Gewerbsrechte und dann ist es für die vorliegende Frage gleichgültig; Oder es liegt darin eine Garantie der ungeschmälerten Fortdauer der im Jahre 1433 bestandenen Gewerbsverhältnisse, und dann folgt unausweichlich:

1) daß sich nur die damals bereits vorhanden gewesenen Zünfte darauf berufen können;

2) daß sie es nur hinsichtlich der ihnen damals schon zugestandenen Rechte können;

3) daß alle später entstandenen Zünfte und Zunftprivilegien nicht bloß nicht unter der Garantie des Statuts stehen, sondern, daß sogar umgekehrt nach demselben Princip die andern Stände alle solche später entstandene Einrichtungen als Verletzung ihrer Gewerbsrechte betrachten und somit, wenn denn einmal das Gewerbswesen in Bremen als etwas Stationäres durch irgend einen Buchstaben ein für alle Mal fixirtes gelten soll, die Unterdrückung alles seit 1433 Entstandenen verlangen können. Die Zünfte möchten sich zwar dann vielleicht auf Gewohnheit oder Verjährung berufen. Allein bis jetzt reden sie immer nur von ihren urkundlichen Rechten, nicht von einer Verjährung ursprünglich usurpirter Rechte oder von einer dem Urkundlichen entgegenstehenden Gewohnheit. Auch dürfte das Eine wie das Andere sie schwerlich weit führen, da sich Gewerbsverhältnisse am wenigsten durch Gewohnheit fixiren lassen und überdies ihre Behandlung in den letzten Jahrhunderten nichts minder als gleichförmig war. — Auch scheint man wohl hier und da zu meinen, das Statut garantire mit den damals wirklich vorhandenen zugleich im Voraus

alle künftighin möglicherweise entstehenden Zunftrechte; es enthalte überhaupt die Gewährung des Innungswesens und damit zugleich aller dazu gehörigen Einzelheiten ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung. Allein in den Worten liegt das gewiß nicht, und wie man so Etwas hinein interpretiren kann, weiß ich nicht. Ich habe schon vorhin meine Zweifel darüber ausgesprochen, ob das Statut überall das Gewerbswesen im Auge hatte; war das aber wirklich der Fall, so besaßte es das gesammte, auch das damals nicht in Zünfte abgeschlossene Gewerbswesen und konnte schon deshalb unmöglich die Absicht haben, jede künftige Eroberung der Zünfte im Gebiet der bis dahin freien Gewerbsthätigkeit einseitig unter ihren Schutz zu nehmen, ja sogar, als eine Art Zauberformel, jede mögliche Wirkung der Clauseln der Widerruflichkeit u. s. w., unter welchen dereinst Zunftprivilegien ertheilt werden möchten, zum Voraus zu paralyßiren. Bekannt ist es nämlich, daß fast allen späteren obrigkeitlich gegebenen oder bestätigten Amtsartikeln dergleichen Vorbehalte, die ohnehin schon in der Natur der Sache liegen, beigefügt sind, und daß man also, um diese Letzteren ihrer Wirkung zu berauben, schon zu der exorbitanten Behauptung gezwungen wäre, der Senat habe zwar auch nach dem Jahre 1433 das Recht gehabt, Ämter zu errichten und Amtsartikel zu ertheilen, insofern er dies aber unter Bedingungen und Vorbehalten gethan haben sollte, stehe und falle nicht etwa Eines mit dem Andern, sondern die Verleihung an sich bestehe, aber NB. ohne die hinzugefügte Beschränkung. Natürlicher dürfte sich freilich so argumentiren lassen: Entweder war die Regierung berechtigt, Zugeständnisse, die sie ja auch ganz hätte verweigern können, nach Belieben zu beschränken, und dann bestehen diese Zugeständnisse also nur mit und unter den beigefügten Beschränkungen — oder sie war, was indeß schwerlich Jemand behaupten wird, nur zur Ertheilung unbedingter Privilegien berechtigt, und dann müssen nothwendig die dem entgegen ertheilten bedingten Privilegien ihrem ganzen Inhalte nach als wirkungslos, als überall nicht ertheilt angesehen werden. —

Die obigen drei Sätze auf die Frage angewandt, was das 1te Statut unsern jetzigen Zünften und ihren jetzigen Einrichtungen selbst unter den ihnen günstigsten Voraussetzungen gewähren kann, möchte sich etwa Folgendes ergeben:

1) Ein sehr großer Theil unserer Zünfte war im Jahre 1433 noch gar nicht vorhanden. Diese haben mithin überall kein Recht, sich auf das Statut zu berufen. Ja sie sind, wenn ihre Ansicht die richtige ist, dem Statut zum Troß entstanden.

2) Von einem andern Theile der Zünfte läßt sich zwar, wenn gleich seine noch vorhandenen geschriebenen Artikel von späterem Datum sind, ein höheres zum Theil weit über die Zeit des Statuts hinaufreichendes Alter entweder geschichtlich nachweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen. Allein durch dieses Alter der Zünfte selbst ist noch keinesweges das ihrer sogenannten Privilegien bedingt. Zum Begriff und Wesen einer Gewerbzunft gehört nichts weiter als die Vereinigung von Genossen desselben Gewerbes zu einer Körperschaft. Alles hingegen, was sich an diesen einfachen Grundbegriff bald in größerer, bald in geringerer Ausdehnung anzureihen pflegt, die Ausschließung Anderer von dem gleichen Gewerbsbetriebe, die Geschlossenheit oder Ungeschlossenheit hinsichtlich der Zahl der Genossen, die Beschränktheit oder Unbeschränktheit in Betreff der Anzahl der jährlich aufzunehmenden Meister, die Bedingungen der Befähigung zum Meisterwerden im weitesten Sinne des Wortes, das Verhältniß der Meister zu den Gesellen und Lehrburschen, die Bestimmungen über Lehr- und Gesellenjahre, über das Wandern u. dgl., das Verbot der Combinirung mehrerer Gewerbe, das Verhältniß der städtischen Zünfte zum platten Lande, ihre Rechte in Bezug auf den Handel en gros und en détail mit den Gegenständen ihres Kunstfleißes, so wie auf die Einföhrung und den Verbrauch fremder Erzeugnisse der Art, der Schutz gegen Eingriffe in Zunftrechte u. s. w. u. s. w. — Alles dieses gehört nicht zum Wesen der Sache; und, wenn man etwa den Grundsatz annimmt, daß nur Mitglieder der Zünfte die ihnen entsprechenden Gewerbe trei-

ben dürfen, — einen Grundsatz, der sich allerdings sehr früh gebildet hat und daher auch nicht selten als ein nothwendiger Ausfluß des Zunftrechts selbst betrachtet wird, — so möchten sich hinsichtlich aller solcher Einzelheiten schwerlich übereinstimmende Grundsätze aus der Zeit vor 1433 nachweisen lassen. Damit aber verliert das Statut sogar für diese älteren Zünfte jede praktische Bedeutung. Denn nicht die Zunftverbindung an sich ist es, was sie eigentlich aufrecht erhalten wollen, sondern eben die Masse jener Bestimmungen, die den Eintritt in die Zunftverbindung möglichst erschwert, die Vereinigung mehrerer Gewerbe zu einem fabrikmäßigen Betriebe hindert und den jedesmaligen Zunftgenossen ein gewisses Monopol sichert, diese ist es, was sie im Auge haben und von welchem entkleidet die bloße Zunftverbindung sehr leicht mit den Forderungen und Bedürfnissen der andern Staatsgenossen in Einklang gebracht werden kann: Alles, was unsere Zünfte der Art haben, beruht zuverlässig auf weit späteren Artikeln und würde daher nach ihrer eigenen Ansicht dem ersten Statut widersprechen, insofern darin nur irgend eine Erweiterung der Zunftrechte gegen die andern Stände läge.

Die Befugniß der Staatsgewalt, das Gewerbswesen, und zwar das Zünftige, so gut wie das Nichtzünftige, nach den jedesmaligen Zeitbedürfnissen zu ordnen, möchte daher im Allgemeinen bei uns so wenig wie in irgend einem andern Staate zu verkennen sein. Selbst die ärgsten Rigoristen in Zunftsachen bestritten doch ehemals der Reichsgewalt keineswegs das Recht, darin in der ausgedehntesten Weise einzuschreiten, und man wird doch wohl nicht behaupten, daß alle Verhältnisse der Art, welche das Deutsche Reich überlebt haben, eben dadurch zu einem neuen über den Wandel erhabenen Dasein gelangt sind. —

So wollen wir denn, werden die Zünfte vielleicht sagen, von jenem Grundsatz abstrahiren und uns bloß an die Thatsache halten, daß uns späterhin in der Form von Artikeln oder auf sonstige Weise von der Obrigkeit gewisse Rechte zugetheilt sind, die wir eben deshalb von dem Augenblicke der Zutheilung an als unser Eigenthum betrachten und dafür denselben Schutz ansprechen, den der Staat keinem Privateigenthum versagt. Dem steht indeß zuvörderst entscheidend entgegen, daß das Gewerbswesen überall nicht zum nuzbaren Eigenthum des Staats gehört und somit auch weder ganz noch theilweise von der jedesmaligen Obrigkeit als Eigenthum veräußert werden kann. Im Begriff des Staats liegt nichts weiter als das Recht, dasselbe seinen Zwecken gemäß zu regeln und zu ordnen und das äußerste ist, daß man ihm im öffentlichen Interesse die Befugniß zugestelt, einzelne Gewerbe ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen und sie dann entweder selbst betreiben zu lassen oder darüber durch Privilegien, Monopole u. dgl. zu verfügen. In diesem letztern würde dann freilich eine Art Veräußerung liegen, aber doch nur eine solche, die schon nach der Meinung älterer Rechtslehrer bei einer Collision mit dem Gemeinwohl der Zurücknahme mit oder ohne Entschädigung, je nachdem das Privilegium gegen Entgelt oder als reine Freigebigkeit ertheilt worden, unterworfen wäre. In der Regel aber wird man nicht einmal annehmen dürfen, daß die Regierung bei Ertheilung solcher Privilegien etwas Anderes als das allgemeine Interesse im Auge gehabt, daß sie dabei eine Veräußerung nach Art von Privatrechten auch nur einmal bezweckt habe, und es scheint mir bloß eine Folge jener oben schon gewürdigten verkehrten Ansicht, — wonach die einzelnen Gewerbe nur so lange Gemeingut sind, als nicht etwa Einzelne sie in ihr besonderes Eigenthum verwandelt haben, — zu sein, wenn man der Obrigkeit wohl das Recht, die Gewerbsfreiheit durch Privilegien zu beschränken, nicht aber umgekehrt die Befugniß, die Privilegien zu Gunsten der Gewerbsfreiheit aufzuheben oder abzuändern zuspricht. Betrachtet man dagegen die letztere, ich will nicht einmal sagen als den normalen Zustand, sondern wenigstens als ebenbürtig mit den ersteren, so sollte ich denken, wer eine Sache, die nicht sein Eigenthum ist, der Gesamtbenußung entziehen kann, um sie Einzelnen zu geben, der muß sie auch den Einzelnen wiederum entziehen können, um sie der Gesamtheit zu überlassen. — Das Recht der Aenderung und Zurücknahme, je nach Zeit und Umständen, liegt sonach, wo nicht ganz besondere Verhältnisse auf das Gegentheil deuten, in der Idee der Ertheilung selbst und insofern ist es sogar gleichgültig, ob das

noch durch einen besondern Vorbehalt ausgedrückt worden oder nicht. Es ist übrigens bekannt, daß in den meisten unserer Amtsrollen sich auch noch zum Ueberflus diese Clausel findet, so wie daß manche ihrer Artikel überdies nur für eine gewisse Reihe von Jahren verliehen und dann von Zeit zu Zeit verlängert sind. Aber freilich ist es, weil die Aemter nur zu häufig die Natur ihrer Privilegien verkennen und dieselben mit unserem Grundgesetz in eine willkürliche Verbindung bringen, dahin gekommen, daß man solche Vorbehalte und Zeitbeschränkungen als etwas Leeres, vielleicht gar als etwas Unbefugtes und Nichtiges betrachtet und dann, wenn sie etwa einmal zur Anwendung kommen, über großes Unrecht schreit.

Die Zünfte verdanken, um es mit einem Worte zu sagen, bei uns wie anderwärts, zum Theil wenigstens ihr Dasein jenem Geiste der Association, der überhaupt der Ausbildung der heutigen Staatsverhältnisse vorher ging, ja sie oft erst möglich machte. Hier und da ist sogar die bürgerliche Gesellschaft selbst eigentlich ein Aggregat solcher Vereinigungen; doch läßt sich etwas der Art schwerlich von Bremen behaupten. Aus jenem geschichtlichen Verhältnisse folgt eben nichts weiter, als daß der Staat dem Fortbestande jener Gewerbevereine, so lange sie ohne Gefahr für das Ganze sind, so wie der freien Entwicklung ihrer innern gesellschaftlichen Beziehungen keine Hindernisse in den Weg lege. Ganz ein Anderes aber ist es mit dem Einflusse solcher Corporationen nach Außen hin, mit der Forderung, daß Jeder, der ein Gewerbe treiben will, Genosse der Corporation sein müsse, mit der Behauptung, daß Niemand oder wenigstens Niemand außer der Corporation mit den ihren Erzeugnissen entsprechenden aus der Fremde eingeführten Artikeln handeln dürfe, mit dem Verlangen, daß die übrigen Bürger nur ihre Waaren nehmen sollen u. dgl. Diese Wirkungen nach Außen hin entstehen und verschwinden begreiflicherweise mit jenem Einflusse, und wo der Staat sie etwa hinterher sanctionirt, geschieht es natürlich nur in seinem eigenen Interesse, am wenigsten aber in der Weise, daß der Staat sich je verpflichtet halten könnte, sie auch dann, wenn die Ursachen längst nicht mehr sind, in alle Ewigkeit gegen die Einwirkung wechselnder Zeitverhältnisse in Schutz zu nehmen. Zwar in keinem höheren Grade, aber noch augenscheinlicher gilt das von solchen Zünften und Zunftansprüchen, die eben nur der höchsten gesellschaftlichen Gewalt ihr Entstehen verdanken. Ja es muß auch an dieser Stelle nochmals daran erinnert werden, daß die ehemalige Reichsgewalt für das gesammte Zunftwesen in Deutschland nie einen andern als den gewerbepolizeilichen Gesichtspunkt anerkannt hat."

An diese Auseinandersetzung erlaubt sich der Ausschuss die fernere Frage zu reihen

II. Wie lauten die den Zünften bereits ertheilten Privilegien?

Will man, wie sicher zu empfehlen, „das Vorhandene möglichst achten, allzu jähe Uebergänge vermeiden, Veraltetes, Unzeitgemäßes ausscheiden und eine freiere Bewegung in das an sich stabile Zunftwesen hineintragen“, so ist es unerlässlich, von dem wirklich Bestehenden genaue Kenntniß zu nehmen, und darüber Gewißheit zu erlangen, was künftig noch fort dauern, und was, als veraltet und nicht zeitgemäß, aufhören soll. Der §. 54 des Entwurfs einer Gewerbeordnung schreibt zwar vor:

„Alle Gesetze, Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten, welche dieser Gewerbeordnung widersprechen, sind aufgehoben und gelten statt derselben die Vorschriften dieser Gewerbeordnung.“

Letztere sagt aber direct gar Nichts über jene fundamentalen Einrichtungen der Zünfte, obwohl in dem Entwurfe des Gesetzes über den Kleinhandel mit Handwerkszeugnissen steht:

„Den im §. 3 verzeichneten Handwerkern und Gewerbetreibenden sollen die ihnen in dieser Hinsicht bisher zugestandenen Rechte im Allgemeinen ungeschmälert verbleiben, jedoch mit einigen weiteren Bestimmungen.“

Es ist mithin auf Etwas Bezug genommen, das selbst nicht vorgelegt wird, und völlig dunkel, was unter „bisher zugestandenen Rechten“, was unter dem Ausdrucke verstanden ist, diese sollen „im Allgemeinen ungeschmälert verbleiben.“ Die Deputation durfte die in ihrer Mitte befindliche Sachkenntniß bei Anderen nicht voraussetzen, daher Nichts

zurückhalten, was diese in Stand setzt, ein Urtheil zu fällen, ihr lag es ob, die in Rede stehenden, bisher nur einem kleinen Theil unserer Mitbürger zugänglichen Sachverhältnisse offen darzulegen und ins rechte Licht zu stellen.

Der berichtende Ausschuss vermag das nicht, er befindet sich gänzlich außer Stande, zuverlässige Belehrung zu geben, und die Aeußerung unbegründeter Ideen war von ihm um so sorgfältiger zu vermeiden, als, nach manchen im Publikum laut gewordenen Stimmen, fast alle Zunftprivilegien ihrem Wesen nach durchaus von einander abweichen, viele unbestimmt und manche außerdem noch in einer kaum verständlichen Sprache abgefaßt sein sollen.

Zur Zeit gebricht jede sichere Basis, von der eine erschöpfende Beleuchtung der Deputations-Arbeiten ausgehen könnte; je unangenehmer indeß das bisherige Vorenthalten der eine solche gewährenden Materialien empfunden wird, desto entschiedener wird auf deren Herbeischaffung bestanden werden müssen. Zu diesem Behufe beehrt sich der Ausschuss folgende Anträge zu stellen:

der Kaufmannsconvent wolle die Handelskammer auffordern, geeigneten Orts dahin zu wirken, daß sie

- 1) zu der in §. 170 der Verfassung und §. 29 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, vorgesehenen Begutachtung der in den fraglichen Entwürfen enthaltenen Bestimmungen, welche den Handel angehen, vorab veranlaßt werde,
- 2) zu solchem Zwecke eine genügende Aufklärung über die jetzigen Verhältnisse des Bremischen Zunftwesens, insbesondere eine genaue Beantwortung der oben sub I. und II. aufgeworfenen Fragen und beziehungsweise vollständige Einsicht der erteilten Zunftprivilegien erhalte,

und wäre hierbei zugleich an die Handelskammer das Ersuchen zu richten, vor Abgabe ihres Gutachtens dem Kaufmannsconvente zu einer ferneren Berathung dieses wichtigen Gegenstandes Gelegenheit zu geben.

Wer den Entwurf einer Gewerbeordnung, namentlich §. 9 und §. 10 desselben, sowie den Gesetzentwurf über den Kleinhandel mit Handwerkerzeugnissen gelesen hat, erkennt leicht, daß hier wichtige commercielle Interessen in Frage stehen; in welchem Grade dies der Fall, dürfte aber aus einigen Betrachtungen noch anschaulicher werden, welche die Berichterstatter bereits den jetzigen Vorlagen entnommen, und im Folgenden anzudeuten versucht haben.

§. 1.

„Das gegenwärtige Gesetz dient der Regelung des Gewerbebetriebes in der Stadt“

konnte nur im Blick auf die übrigen Vorschriften bedenklich erscheinen, der enge Zusammenhang mit diesen ließ aber darauf aufmerksam werden,

a) daß der an sich schon ungenaue Ausdruck „Gewerbebetrieb“ zu weit sei. Derselbe umfaßt nach §. 2 die Thätigkeit der Handwerksinnungen und der Fabriken. Allein, wenn gleich in den einschlagenden Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend, das Interesse derer, welche ein Handwerk ausüben, mit dem der Fabrikanten schlechthin vereinigt, Beiden ein Kreis zur Berathung ihrer Angelegenheiten angewiesen und ein gemeinsames Organ verordnet ist, so wird sich doch unschwer nachweisen lassen, daß man nicht alle Fabrikhaber ohne Weiteres mit den Handwerkern hat amalgamiren wollen. Wie unvernünftig, ja wie unausführbar das sein würde, leuchtet mit der Erwägung ein, es dürfen dann ja die Besitzer großer, durchaus kaufmännisch gehandhabter, Fabriken in bloßen Handwerksfachen ein Wort mitreden, die Handwerker dagegen jenen mehr oder minder die Normen vorzeichnen, unter denen sie bestehen sollen. Die Verfassung und das Gesetz bieten auch selbst den Schlüssel zum rechten Verständniß. In beiden sind die Begriffe Handel und Gewerbe geschieden; jeder hat seine besondere Sphäre erhalten, und, weit entfernt der einen oder der andern das Interesse der Fabrikindustrie ausschließlich zu übergeben, hat man die Fabrikanten, insofern sie Mitglieder der Bremischen Börse sind und die sonstigen Eigenschaften

vgl. §. 2 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, besitzenden, zur Kaufmannschaft und nur sobald die gewerbliche Seite ihres Geschäfts als die überwiegende und daher der ganze Beruf dem Handwerker näher verwandt erscheint,

zu den Gewerbtreibenden gerechnet. Es ist schwer die durchgreifenden Unterscheidungsmerkmale zwischen „Handwerk“ und „Fabrik“ aufzustellen, und noch mißlicher mag es sein, die Fabriken je nach ihrer größeren Hinneigung zum Handel oder zum eigentlichen Gewerbe zu trennen. Aber solche Schwierigkeiten durften die Deputation zur Entwerfung einer Gewerbeordnung nicht abhalten, die nöthige Klarheit zu schaffen. Sie sagt zwar in ihrem Berichte:

„Was nun das Fabrikwesen betrifft, so hielt die Deputation dafür, daß, abgesehen von dem Cigarrenfabrikwesen, für welches bereits legislative Anordnungen bestehen, die hiesige Fabrikindustrie nicht in der Lage sich befinde, schon jetzt eine ins Besondere gehende, vom Staate festgestellte Ordnung erhalten zu sollen, und so wie es überhaupt unthunlich sein dürfte, in diesen Geschäftszweig, welchem freie Bewegung unentbehrlich ist, und für welchen die Rücksichten, die das Handwerkswesen erfordert, keine oder eine untergeordnete Bedeutung haben, ohne dringende Veranlassung von oben herab einzugreifen, möchte es sich empfehlen, es einstweilen bei einigen allgemeinen Normen bewenden zu lassen, welche sich in den §§. 40 bis 44 des Entwurfs finden.“

Allein eben diese §§. 40 — 44 gehen dennoch und zwar sehr auffälliger Weise ins Besondere, sie hemmen und zerstören sogar — im schroffsten Gegensatz zu den ausgezogenen Worten des Berichts jeden Fabrikbetrieb, wie dies weiter unten speciell dargethan werden soll, während hier nur deren Ueberschrift „Von den Fabriken“ — (folglich: von sämtlichen Fabriken!) in Betracht kommt.

Diese so ausnahmslos unter den Gesichtspunkt des einfachen Gewerbebetriebs zu bringen, ist, wie gesagt, unmöglich. Die Definition von „Handwerk“ und „Fabrik“ ist zwar, so viel dem Ausschusse bekannt, in verschiedenen Ländern eine höchst verschiedene und vielleicht meistens nach äußeren Kennzeichen bemessene. Nöthigenfalls solche auch in Bremen zu finden, wäre doch wenigstens zu versuchen; die Kaufmannschaft ist dabei direct theilhaftig und bedarf einer Beruhigung, daß die der Natur nach ihr Angehörigen durch keine falsche Stellung beeinträchtigt, vielmehr wenigstens die Unternehmer von Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen betrieben wird, (Fabriken) ihr zugezählt werden.

Soviel über den Ausdruck „Gewerbebetrieb“ im §. 1, der aber

b) durch die beschränkte Anwendung des Gesetzes auf die Stadt Bremen noch zu weiterem Nachdenken auffordert.

An sich würde dieselbe bei der individuellen Verschiedenheit städtischer und ländlicher Verhältnisse gewiß rathlich sein, dagegen, wenn der Entwurf in seiner jetzigen Gestalt zum Gesetz erhoben werden sollte, den Keim des Verderbens grade für die Stadt in sich tragen, da dann alle höhere Industrie von dieser sich wegwenden und im Gebiete die einzige noch offene Zufluchtsstätte benutzen müßte.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird dies jedoch ausführlicher an einer andern Stelle, namentlich bei Erörterung des §. 9 und 10 zu entwickeln sein.

Zu §. 4.

Die Bildung von Innungen hier benannter Handwerker, von dem Beschlusse der Mehrheit derselben abhängig zu machen, widerspricht auf alle Fälle dem Geiste des §. 105 der Verfassung, indem so offenbar dem Senate und der Bürgerschaft ihre gemeinschaftliche Wirksamkeit verkümmert wird. Man darf nicht sagen, diese finde eben in der Aufnahme des §. 4. die beabsichtigte Ausübung, denn dann hätte mit demselben Rechte allen Handwerkern die Constituirung zu Genossenschaften nach eigenem freien Ermessen anheimgegeben werden können, während die Verfassung, einer solchen Aufnahme en bloc durchaus entgegen, hinsichtlich jedes einzelnen Gewerbes eine Prüfung, sowohl der Ersprießlichkeit, eine Innung zu bilden, als des Zeitpunkts, wann dies am Geeignetesten geschehe, der Gesetzgebung zur Pflicht macht.

Sobald man dies nicht anerkennen und nur dem Entwurfe folgen will, ist der Weg gezeigt, die Verfassung abzuändern, ohne das umständliche Verfahren des Artikels 90 derselben zu beobachten. Zu bemerken ist ferner, daß einige der fraglichen Gewerbe augenblicklich nur von wenigen Personen betrieben, diese also autorisirt werden, mit einfacher Stimmenmehrheit einen vielleicht nur ihnen convenirenden Zustand auch für künftige Zeiten zu beschließen. Hiervon abgesehen, wird die Kaufmannschaft sich daran erinnern müssen,

daß fast alle Erzeugnisse der benannten Handwerker bisher Gegenstand des freien Handels- und Gewerbsverkehrs gewesen sind. Vereinigen sich diese Gewerbetreibende zu Innungen, so soll nach der Vorschrift sub h des Gesetzes über den Kleinhandel mit Handwerkererzeugnissen in ihren Specialstatuten festgestellt werden, mit welchen Gegenständen ihnen ausschließlich der Kleinhandel zusteht. Soviel nun aber aus dem darüber redenden §. 16 eines Entwurfs einer Gewerbeordnung erkennbar, macht die Innung künftig ihre Specialstatuten selbst und läßt sie nur obrigkeitlich bestätigen, „d. h. bloß vom Senate, nicht aber, wie die Verfassung es will, vom Senate und der Bürgerschaft sich **ertheilen!**“

Zu §. 7

müssen die zu §. 1 in Betreff der Fabriken geäußerten Bedenken wiederholt werden. Es scheint zwar nicht, als ob auch hier eine Vermengung dieser mit den handwerksmäßigen Gewerben von der Deputation beabsichtigt worden; allein das ist ganz nothwendig klar auszusprechen. Im Interesse des Handels würde überhaupt das Verbot

„mehrere Handwerke, für welche Innungen vorhanden sind, oder sich bilden, gleichzeitig zu betreiben“

sehr zu beklagen, insbesondere auch die drohende Ungewißheit der Worte, „oder sich bilden“, das stete Hinderniß für alle einstweilen noch geduldeten freie Geschäfte sein. In der scheinbaren Ausnahme:

Jedoch kann ein Innungsmeister oder eine ganze Innung beim Senate auf die Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Gegenstände antragen, bei deren Anfertigung mehrere Innungen concurriren“

liegt wirklich kein Trost, vielmehr empört sich schon das sittliche Gefühl, jedes mit den vorliegenden Verhältnissen nur halbwegs Vertrauten bei dem Gedanken, nicht bloß die Producte des einfachen Handwerks, nein, auch diejenigen sollen dem freien Verkehre entzogen werden, die keine einzige Innung allein verfertigt, von denen man also nicht einmal behaupten kann, daß sie in ihrer Vollendung dem handwerksmäßigen Gewerbebetriebe noch angehören.

Und wer soll ausnahmsweise mit der Befugniß zur Herstellung und zum Verkaufe solcher Gegenstände versehen werden, mithin recht eigentlich ein Monopol erhalten? Ein Innungsmeister oder auch eine ganze Innung. Das ist der Kreis, in welchen die in den betreffenden Motiven erwähnte „möglichst freie Bewegung im Interesse der Industrie und des Publikums“ gebannt wird, während gar keine Gründe angegeben sind, warum denn der Segen, der so dem Gewerbebestande vermeintlich erwächst, vielen anderen Bürgern entzogen werden soll, weshalb es als dem Zwecke des Staats entsprechend erachtet ist, den Vorzug „werththätiger und in ihrem Erwerbe gesicherter Menschen, an denen er in politischer Hinsicht tüchtige und selbständige Bürger finde“, nur bei den Handwerkern, ja bei diesen nur innerhalb der Zunftschranken und Alles auf Kosten seiner übrigen Genossen zu erstreben? Kann das nachgewiesen werden, so mußte die Deputation es thun, aber weder der Bericht noch die Motive enthalten darüber auch nur ein Wörtchen der Rechtfertigung. Der Sag:

„Die Entscheidung des Senats erfolgt nach Anhörung der Gewerbekammer“ enthält wieder einen Verstoß wider den §. 105 der Verfassung; wie verwerflich aber der §. 7 (dem §. 8 eine erweiterte Anwendung giebt) überhaupt ist, wird noch deutlicher, wenn man ihn im Zusammenhange mit den folgenden Vorschriften betrachtet.

§. 9.

„Jede Innung ist zum Kleinhandel mit Erzeugnissen ihres Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes (Unteranlage 1), sowie der etwa künftig in verfassungsmäßigem Wege zu erlassenden Bestimmungen ausschließlich berechtigt.“

„Diese Frage — sagen die Motive — ist eine Lebensfrage für das Gewerbe.“

Der berichtende Ausschuss vermag das natürlich nicht ausreichend zu beurtheilen, indeß mußte doch einerseits die notorische, nur durch eigene Thätigkeit erlangte Wohlhabenheit vieler unserer Handwerker und anderer Seits selbst der Umstand, daß sonst nirgendwo so ausgedehnte Privilegien bestehen sollen, einige Zweifel gegen diese Behauptung wecken. Dazu kommt die Erwägung, daß sowohl durch den so sehr erleichterten Ankauf des Rohmaterials, als durch die günstige Gelegenheit zum Absatze behufs überseeischer Versendung der Gewerbszeugnisse dem Handwerker hier Vortheile zur

Seite stehen, die nur eine bedeutende Handelsstadt und wohl selten eine in dem Maße wie Bremen zu bieten vermag. Wäre jener Ausspruch aber auch vollständig begründet, so dürfte sie doch den Gesetzgeber nicht im Geringsten bestimmen, der vielmehr das Staatsinteresse zu berücksichtigen und keinerlei Sonderbestrebungen zu unterstützen hat. Dies hier wiederholt und aufs Ernstlichste hervorzuheben, ist auch deshalb notwendig, weil die Aeußerung der Deputation

„Der Gewerbestand könne nicht gedeihen, wenn in den Fällen, wo eine Innung gute und reichliche Arbeit dem Publikum zu liefern vermöchte, es Anderen, Nichtgenossen der Innung, ebenfalls gestattet sein solle, durch den kleinen Absatz die täglichen Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen.“

nur zu sehr geeignet scheint, die entgegengesetzte total irrige Auffassung zu hegen, als komme es irgend darauf an, Einer Klasse von Bürgern um jeden Preis das möglichste Wohlsein zu sichern, sie zu einer bevorrechteten Kaste zu erheben. Statt solcher und ähnlicher allgemeiner, die Begriffe anderer Personen nur verwirrender Sätze würde eine Definition des Wortes „Kleinhandel“ willkommen gewesen sein. Diese ist nachzutragen, dann aber auch wohl zu beachten, daß nach dem Entwurfe der Kleinhandel der Innungen mit Erzeugnissen ihres Handwerks nicht etwa die Producte jedes Einzelnen, sondern Alles und Jedes umfaßt, was innerhalb der ganzen Genossenschaft verfertigt wird oder auch nur verfertigt werden könnte.

Die Deputation spricht aus,

„daß zunächst den bestehenden Innungen im Allgemeinen verbleibe, was sie gegenwärtig bereits als ein Recht besitzen und in dieser Beziehung nur hinsichtlich einiger wenigen Arbeiten eine Erweiterung jener Berechtigung anheimgegeben werde;“

es muß daher von Neuem gefragt werden: welches ist dieses Recht, was ist unter Conservirung desselben „im Allgemeinen“ verstanden? Bis der vollständige Beweis geliefert sein wird, ist nun entschieden in Abrede zu stellen, daß die Handwerker schon jetzt ein Recht, wie das durch §. 9 vindicirte, besitzen: der Augenschein spricht dagegen, indem dann sicher keine Eisen- und Kurzwaaren-Handlung, kein Galanterieladen, ja kein einziges Geschäft, das die einschlagenden Artikel en détail veräußert, hätte bestehen können, wie denn auch alle diese Zweige des kaufmännischen Berufs, welche, einzeln betrachtet, weniger bedeutend erscheinen mögen, zusammen aber höchst beträchtliche Summen umsetzen, eingehen müssen, sobald der Entwurf einer Gewerbeordnung ins Leben tritt.

Der Ausschuß erinnert dabei an die bekannten Privilegien des Krameramts, stützt jedoch nicht auf diese, sondern auf die absolute Nothwendigkeit, den bisherigen freien Handelsverkehr zu erhalten, seine, wie er glaubt, in der Kaufmannschaft fast durchgängig getheilten Bedenken. Wäre gesagt:

Jedem Innungsgenossen steht der Kleinhandel mit allen von ihm und seinen Gehülften gefertigten Gegenständen ohne Einschränkung zu,

so ließe sich dagegen nichts einwenden, da dieser Vertrieb der Natur der Sache angemessen ist; niemals jedoch kann zugegeben werden, daß der ganze betreffende Kleinhandel dem Handwerker allein zufalle. Das dürfte aus wenigen Andeutungen klar erhellen:

1) das größere (consumirende) Publikum hat durch die vorgeschlagene Bestimmung keine Vortheile zu erwarten.

Die Motive wagen auch nicht, das in Aussicht zu stellen, sie geben sogar die Möglichkeit zu, daß man jetzt eine wohlfeilere Waare erhalte, nur soll diese Wohlfeilheit „weder an sich sehr erheblich“, noch gegen die dem Handwerkerstande drohenden Nachtheile hoch anzuschlagen sein, durch Letzteren auch eine „bessere“ Waare erzielt werden.

Die Neigung der Menschen, stets die billigsten Bezugswege aufzusuchen, ist aber eine zu tief eingewurzelte und außerdem bei gar Vielen durch Noth genährt, als daß der Entwurf einer Gewerbeordnung sie ausrotten könnte. Und weshalb sollte auch grade in dieser Richtung der Staat einen Zwang ausüben, zumal in gegenwärtiger Zeit, die jeder Bevormundung so abgeneigt ist?

Das Publikum will einmal oft nicht „besser“ versorgt sein, wenn dies nur für theureres Geld geschieht; es liegt ja auf der Hand, daß es sonst schon bisher stets die hiesigen Erzeugnisse vorgezogen haben, den Handwerkern also aus der Concurrenz der Händler gar kein Nachtheil erwachsen oder zu besorgen sein würde. Durch Gesetze lassen sich keine Ansichten aufdrängen, am Wenigsten dem größeren Publikum; sie be-

engen dasselbe nur und beeinträchtigen die unserem Leben unentbehrlichste Nahrung, die freie Beweglichkeit. Es mag Manchen dünken, die hervorgehobene Rücksicht gehe den Handel und folglich den Ausschuss Nichts an. Dagegen werde hier nur entgegnet, daß der örtliche Consumo mit dem merkantilen Leben allerdings in nächster Beziehung steht, und je vielseitiger das jenen versorgende Feld angebaut wird, desto wohlthätiger die Rückwirkungen auf dieses sich offenbaren. Der Ausschuss geht aber noch weiter in der Behauptung,

2) das consumirende Publikum werde durch §. 9 benachtheiligt.

Es muß nämlich nicht nur die angeblich bessere Waare des hiesigen Handwerkers zu entschieden höheren Preisen kaufen, sondern es hat gar keine Gewähr dafür, weder daß eine Waare gut, noch daß sie überall in Bremen zu haben sein wird. Die theuren Preise anlangend, so darf sich nur eine Innung oder die Mehrzahl der hauptsächlich florirenden Innungsgeossen zu dem Beschlusse vereinigen, unter einem gewissen Preise Nichts abzulassen, und die Consumenten sind daran gebunden. Der gewiß richtige Ausspruch: „Die Concurrenz hebt den Gewerbsfleiß“ kann nach dem Dafürhalten der Gewerbe-Deputation nicht unbeschränkt zur Anwendung kommen „wenn man — selbstständige Handwerker, einen wohlhabenden Mittelstand haben will!“ Es leidet keinen Zweifel, daß der Kreis zur Befriedigung des gewöhnlichen Bedarfs verkleinert oder verschlechtert würde, denn unendlich viele Gegenstände desselben (die an sich vielleicht in das Bereich des Handwerks gehören) vermag man theils ausschließlich, theils nur so billig in auswärtigen Fabriken herzustellen, die durch stets verbesserte Maschinen und ein fast über die ganze Welt sich erstreckendes Absatzgebiet zu immer bedeutenderen Leistungen befähigt werden. Manche Artikel kommen verhältnißmäßig wenig im Verkehr vor und sind daher nur in solchen großartigen Werkstätten der Industrie mit Nutzen anzufertigen, während der einzelne Handwerker bei dem dreifachen Preise noch Schaden laufen kann, ja bei der beschränkten Abnahme vielleicht selbst außer Stande ist, die zur Anfertigung der Sache erforderlichen Modelle und Vorrichtungen zu erwerben, der nöthigen Geschicklichkeit und Übung gar nicht einmal zu gedenken. Der Entwurf vermeint, Abhülfe zu verschaffen, indem er dem Handwerker den ausschließlichen Kleinhandel und damit die Gelegenheit giebt, Alles, was er nicht selbst machen kann oder will, für seine Rechnung kommen zu lassen, und vielleicht hat hier selbst die Idee vorgewaltet, er kenne die Gegenstände seines Handwerks am besten und das Publikum erhalte so eine neue Bürgschaft für die „bessere“ Waare. Sind dem Handwerkerstande aber auch die zum Handel und insbesondere zu einem Geschäfte dieser Art nothwendigen umfassenden Kenntnisse eigen? Werden ihm die in Betreff einzelner Dinge oft wechselnden Bezugsquellen Deutschlands, Belgiens, Englands und Frankreichs bekannt, und wenn dies der Fall, werden sie, bei nicht sehr bedeutenden Mitteln, ihm zugänglich sein, da er doch keinesfalls en detail seine Einkäufe machen kann?

Man überlege ferner: welches Interesse dürfte in kurzer Zeit bei den Innungsgeossen das überwiegende sein: das des Handwerkers oder des Händlers? Mit Gewißheit läßt sich vorher sagen: das letztere; er wird und muß allen Vortheilen nachjagen, die den Kaufleuten zur Seite stehen, und wie wäre es möglich, von einer dieses Fachs meist unkundigen Klasse die Nachtheile vermieden zu sehen, wegen welcher man den jetzigen „Händlern“ das Brod nehmen will? Mit kurzen Worten: das Publikum erhält auf diesem Wege theure und schlechte Waare und zwar

3) zum eigenen Verderben der Handwerke,

wie sich bereits aus dem Gesagten folgern läßt, da das Ergreifen durchaus fremdartiger und schwer zu erlernender Geschäftsthätigkeit voraussichtlich zu bedeutenden Einbußen an Zeit und Geld führen müßte. — Angenommen indeß, dem wäre nicht so, sondern der Handwerker fände hier den goldenen Boden wieder, den er im Strome schon der bisherigen, vielfach beschränkten, Concurrenz verloren haben soll — das Handwerk selbst kann nimmermehr auf diese Weise gekräftigt werden. Das Interesse, es zu treiben, nimmt so nicht zu, sondern ab, und das immer mehr, je größerer Gewinn der Handel zu verheissen scheint. Die Rollen werden einfach gewechselt, nein, nicht einmal das: der Handwerker wird Kaufmann, dieser mag eine neue Erwerbsquelle suchen und so lange benutzen, bis der Handwerkerstand es als eine „Lebensfrage“ betrachtet, auch sie ausschließlich für sich anzusprechen.

Nicht der Handwerkerstand, sondern höchstens einige Geossen desselben würden bevorzugt.

Zum Betriebe des Handels, sobald er auf fremde Waaren sich erstreckt, mithin deren Declaration an der Accise erheischt, gehört der Erwerb des größeren Bürgerrechts

und neben der schon berührten kaufmännischen Einsicht, ein gewisses Capital. Die Zahl derer, welche diese unerlässlichen Bedingungen erfüllen können, wird nicht sehr groß und eine immer drückendere Abhängigkeit der unbemittelten Handwerker von den wohlhabenden die natürliche Folge sein. Wer nicht die Mittel besitzt, an belebten Plätzen oder Hauptstraßen elegante Läden zu etabliren, kann aus dem Privilegium des ausschließlichen Kleinhandels keinen Vortheil ziehen, an entlegenen Gassen ist dasselbe unpractisch und die Idee, in großen Kaufhallen, Bazars, einen Vereinigungspunkt für die Industrie-Erzeugnisse darzubieten, gewährt keine Abhilfe, da das thatsächlich bloß in die Hände Weniger gelegte Monopol auch hier überwiegen wird. Man denkt das durch Einführung einer Consumtionsabgabe (§. 10) auszugleichen, jedoch vergebens, denn diese fällt nicht bloß den Consumenten, sondern zum großen Theile den kleinen Handwerkern zur Last. Ausgemacht ist, daß eine Menge Sachen hier nicht so gut und billig hergestellt werden können, als anderswo. Dies gilt z. B. von Posamentir- und Knopfmacherarbeit. Selbst beim höchsten Zoll würde ein Händler den hiesigen Verfertiger überflügeln, vorausgesetzt, daß er das Fabrikat in größeren Quantitäten bezieht. Wenige vielbeschäftigte und bemittelte Schneider werden das thun, die übrigen aber genöthigt sein, ihren Bedarf den Genossen der hiesigen Knopf- und Schnürmacher-Innung zu entnehmen, diesen selbstredend einen Aufschlag zu zahlen und durch die sonach unvermeidliche Vertheuerung ihrer Waare, alte Kunden sich ab- und ihren großen Collegen zuzuwenden. Nicht bloß an einzelnen Fabrikaten ist dies zu erläutern, sondern hinsichtlich einer Masse der gewöhnlichsten Gegenstände, wie denn z. B. Schuhe und Stiefel in Braunschweig und Erfurt ca. 40 pCt. billiger als hier sein sollen.

Leuchtet nun ein, daß die beregten Privilegien dem eigentlichen Handwerke nicht zu Gute kommen, so lag es doch nicht in der Aufgabe der Berichterhalter, Mittel zur Hebung desselben vorzuschlagen. Nur die Ueberzeugung sei ihnen auszusprechen vergönnt, daß solche nie durch Greifen nach äußern Befugnissen erreicht werden wird, die dem Wesen handwerkemäßiger Gewerbe fremd, deshalb unhaltbar und für wirklich begründete Rechte gefährdend sind, sondern daß lediglich eine von Fleiß und Geschicklichkeit getragene innere Vervollkommnung dem Handwerke eine ehrenvolle Stellung sichert.

4) Die Beeinträchtigung des Handels
ergiebt sich zwar schon aus der vorstehenden Erörterung, ist hier aber noch näher ins Auge zu fassen.

Es ist allgemein bekannt, daß bisher durch den betreffenden Kleinhandel außerordentlich viele Menschen ihr Auskommen gehabt haben, das sie, nicht befugt in eine Innung zu treten, von jetzt an verlieren. Sofern erhebliche Billigkeitsgründe vorliegen, wird ihnen zwar der Senat ausnahmsweise die Fortsetzung ihres Geschäfts erlauben, dessen Uebertragung auf ihre Kinder ist aber nicht gestattet; nach dem Entwurfe bleibt es dabei, daß in der Regel schon gleich, und künftig immer, nur der privilegierte Handwerker mit den einschlagenden Artikeln handeln darf. Die ungeheure Härte, achtbaren und nützlichen Bürgern den wohl erworbenen Besitz zu entziehen (falls dies rechtlich überhaupt möglich) und die Gelegenheit zum Erwerbe der Gesamtheit in beträchtlichem Maße zu verkümmern, ist der Deputation gewiß nicht klar geworden. Hier kommt aber noch Anderes in Betracht. Der oben berührte Satz: Concurrenz hebt den Gewerbefleiß, gilt für den Handel unbedingt. Er wird nur durch die Pflege Vieler zur Blüthe gebracht und der Nutzen des Einzelnen gereicht dem Ganzen, Allen mittelbar zum Segen. Der Kaufmann bedarf und verlangt dazu keine Privilegien, aber er muß darauf bestehen, daß ihm die Vorbedingung seines Wirkens, ungehinderte Bewegung, erfüllt bleibe. Das ist sein Recht, das in auffälligster Weise gebeugt werden soll. Tritt §. 9 sammt dem Gesetze über den Kleinhandel mit Handwerkszeugnissen ins Leben, so dürfen — abgesehen von den sonstigen „Rechten“ der Handwerker, welche in den Arbeiten der Deputation als unbekannte Größe figuriren — u. A. die Buchhändler die von ihnen selbst verlegten Bibeln, Gesang- und Elementarschulbücher nur in rohem Zustande verkaufen, obgleich die Nachfrage fast ausschließlich auf den gebundenen beschränkt ist. Indes das erscheint als ein kleines im Vergleiche zu den Bestimmungen, welche auch dem Handel mit allerlei Rohmaterial gewissen Handwerkern ausschließlich zuweisen. So z. B. soll den Glasern, deren Kunst nicht einmal eine besondere Geschicklichkeit voraussetzt, der alleinige Handel mit allem Fensterglase zustehen, den Malern, die bislang noch gar keine Zunft bildeten, die ausschließliche Berechtigung, präparirte Farben zum Anstreichen, Lack- und Delfirnisse unter 12 1/2 A, sowie gemalte Rouleaux

zu verkaufen. Zu erwähnen ist ferner, daß die den Güttern ausschließlich vorbehaltenen neusilbernen, messingenen, versilberten und vergoldeten Gewerbszeugnisse meist gar nicht von ihnen gefertigt zu werden pflegen, und die Befugniß der Nadelmacher, allein Fenstergitter von Draht (selbst en gros?) verkaufen zu dürfen, um so exorbitanter erscheint, als sie solche überall nicht zu machen verstehen. Die den Blau- und Schönsärbern ertheilte Erlaubniß, diejenigen **Stoffe**, welche von ihnen gefärbt und gedruckt werden, zu verkaufen, ist unklar, beruht auch außerdem auf einem Irrthum, da sie, wörtlich genommen, einen argen Verstoß gegen die Privilegien der Tuchhändler-Societät und des Krameramts enthält. Der Schirmmacher, Uhrmacher und Steinhauer Handelsartikel zu monopolisiren, ist selbst im Kreise der Deputation für bedenklich erachtet; das zu thun, ist auch sicher eben so ungerechtfertigt, als die den Spiegelmachern, Bildhauern und Vergoldern vindicirte ausschließliche Berechtigung unter Andern zum Verkaufe (also auch en gros) von belegtem Spiegelglase. Hier ist die hinsichtlich verschiedener anderer Gegenstände hinzugefügte, übrigens auch ganz vage Clausel „insofern dasselbe als Bildhauer-Arbeit anzusehen ist“ wohlweislich weggelassen.

Diese Hindeutungen werden einen genügenden Beleg dafür liefern, zu welchem Grade der Willkür es führt, wenn ein Gesetzgeber durch die Convenienzen nur Einer Classe Bürger sich leiten läßt.

Durch dergleichen Einschränkungen des Handels auf wenig zahlreiche und ohne eigene Anstrengung im reichlichen Erwerbe gesicherte Personen wird der Speculationsgeist ganz unterdrückt und der Weg zum bequemen, aber verderblichen Schlendrian angebahnt. Eine reichhaltige Auswahl der fraglichen Waaren läßt sich in Folge der Gewerbeordnung nicht mehr zuversichtlich erwarten, mindestens ist der Abnehmer nicht mehr in der Lage, bei Einem Kaufmanne verschiedenartige Bedürfnisse zu befriedigen und daher auf andere Plätze hingewiesen, die ihm die nöthige Versorgung nicht so handgreiflich erschweren. Zunächst gilt das von zahlreichen Fremden, mit deren Ausbleiben ein bedeutender Absatz auch an Colonialwaaren und sonstigen nur dem Handel angehörenden Artikeln wegfällt, die Auswanderer versorgen sich künftig selbstredend in den Hafenplätzen, wo eine betriebsame Einwohnerschaft noch weit mehr als schon jetzt sich bemühen wird, jedes Mittel dazu zu gewähren. Es ist übrigens ungewiß, ob sich die Fabrik-Industrie im Bremischen Gebiete ein Asyl suchen und so dem Staate wenigstens einen Theil ihrer Segnungen erhalten wird, für die Stadt, die sie ja selbst hinaustreibt, ist sie verloren. Das kann aber auch nicht ohne Einfluß auf den Großhandel bleiben, dessen Beziehungen zum Detailgeschäfte mannigfach und wichtig sind.

Zu §. 10.

„Die Bedingungen, unter denen Gewerbszeugnisse eingeführt, oder öffentlich versteigert werden dürfen, sollen auf dem Wege der Gesetzgebung fest-
gestellt werden.“

Auf den ersten Blick scheint dieser Satz nichts Versängliches zu enthalten, aber bald entdeckt man, daß darin indirect bereits ausgesprochen wird, daß künftig Gewerbszeugnisse nur in beschränkter Weise importirt u. s. w. werden dürfen. Diese Frage muß aber bis nach reiflicher Ueberlegung offen bleiben und daher das Commissorium der in den Motiven beantragten gemeinschaftlichen Deputation dahin gehen,

ob, und eventuell welche Bestimmungen über den in §. 10 gedachten Gegenstand in Vorschlag zu bringen.

Der desfallsige Bericht mag dann abgewartet, indeß gleich hier bemerkt werden, daß die Ansicht der Gewerbekammer, ein Werthzoll von etwa 10 Procent sei auf alle fremde Gewerbszeugnisse zu legen und deren Versteigerung als Regel ganz zu verbieten, in dieser Allgemeinheit durchaus unausführbar erscheint. Müßte nämlich schon die Vorschrift des §. 9 die gewöhnlichsten Bedürfnisse der Consumenten, namentlich der kleineren, erheblich vertheuern, so würde das durch die vorliegende noch weit mehr der Fall sein. Es ist aber gar nicht abzusehen, wie eine derartige Maßregel die Gewerbe- zwecke fördern sollte, wenn nach der Absicht des Entwurfs (§. 9) der fragliche Kleinhandel ausschließlich in die Hände der Innungen gelegt wird.

Wohin würde die Auflage der projectirten Steuer führen? Niemand, der die menschliche Natur kennt, kann dazu rathen, auch deren Entrichtung dem Bürgereide anzuvertrauen. Nichts würde mehr der Demoralisation Vorschub leisten, also die Zwecke des Entwurfs einer Gewerbeordnung vereiteln. Nein, umfassende Controllemaßregeln wären zu treffen, eine geschlossene Douanengrenze aufzustellen, damit das für heilsam erkannte Gesetz auch wirklich befolgt werde. Die ungeheuren Kosten stehen keinesfalls in irgend einem Verhältnisse zu dem — für den Handwerkerstand — beabsichtigten Nutzen, allein dieser wird sie ja auch nicht tragen sollen. Und wogegen wird der Gorden gezogen? Zunächst gegen das eigene Gebiet. Nicht bloß sämtliche Landleute und die Bewohner der Hafenorte würden beim Betreten der Stadt als Fremde behandelt, sondern Jeder, den ein Spaziergang über das Reichbild hinausgeführt hätte. Solche Maßregeln sind dann um so weniger zu vermeiden, als hoffentlich manche gewerbliche Etablissements, die im Bremischen Staatsgebiete noch übrigbleibende Freiheit des Gewerbebetriebs benutzen, sicher aber viele in unmittelbarer Nähe, auf dem Gebiete der benachbarten Monarchien, sich niederlassen werden.

Zu §. 11.

„In Betreff der Marktfreiheit behält es einstweilen bei den bisherigen rechtlichen Verhältnissen sein Bewenden;“

vermissen die Berichterstatter ein hinreichendes Motiv für die Beschränkung, welche in dem Worte „einstweilen“ liegt und halten dessen Streichung auch vom Standpunkt der Gewerbe aus für unbedenklich.

Zu §. 12.,

der die Berechtigung der Werk- und Arbeitshäuser, sowie sonstiger Staatsanstalten hinsichtlich der Anfertigung privilegirter Gewerbezeugnisse bespricht, würde der Ausschuss keine Erinnerung sich erlauben dürfen, indeß kann derselbe doch die Aeußerung nicht unterdrücken, daß die Beschränkung

„zum eigenen Bedarfe der Anstalt“

die Zwecke der letzteren sehr empfindlich lähmt. Der Schlußsatz:

„Ueber Beschwerden wegen ungeeigneter Anwendung dieser Befugniß entscheidet der Senat nach Anhörung der Gewerbekammer“

dürfte mit dem §. 126 der Verfassung („Die Ausübung der richterlichen Gewalt kann nur durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte geschehen“) nicht wohl vereinbar sein, während im

§. 16

statt der „Obrigkeithchen Bestätigung“ die verfassungsgemäße Ertheilung Seitens des Senats und der Bürgerschaft Platz greifen muß. Hier ist auch wiederholt daran zu erinnern, daß über irgend welche Angelegenheiten des Handels nie rechtsgültige Beschlüsse gefaßt werden können, bevor der Vorstand der Kaufmannschaft zu einem Gutachten veranlaßt worden, indem es dringend nothwendig, diese Vorschrift der Verfassung in Kraft zu erhalten, besonders wenn Bestrebungen offenbar werden, rein merkantilen Verhältnissen in Gesetzen Abbruch zu thun und sie in ein Bereich zu drängen, in das sie nicht im Geringsten gehören.

Wendet sich nun der Ausschuss zu dem Abschnitte des Entwurfs, der von den Fabriken handelt, so muß er

zu §. 40

vor Allem seine gewiß gerechte Verwunderung ausdrücken, daß

„zur Anlegung und zum Betriebe einer Fabrik für solche Gegenstände, die von keiner Innung hervorgebracht werden, deren Anfertigung aber Arbeiten in sich schließt, welche zum Gewerbebetriebe einer oder mehrerer Innungen gehören — eine Concession des Senats erforderlich“

sein soll. In einer Zeit, die dem Concessionswesen so entschieden abhold, klingt das wahrlich befremdlich, hauptsächlich wenn man berücksichtigt, daß bisher keinerlei Concession eine Fabrikanlage bedingte, vielmehr lediglich polizeiliche Gründe, wegen Gemein-
schädlichkeit, ausnahmsweise ein Verbot hervorriefen. Aber diese werden in Zukunft nicht maßgebend sein, mindestens nicht vorzugsweise, sondern — das Gutachten der Gewerbekammer. Der Senat ist freilich an solches nicht gebunden, allein er muß es doch einfordern und daß er es dann, falls irgend thunlich, berücksichtige, möchte sich doch, nach der ganzen Tendenz des Entwurfs, fast von selbst verstehen. Wie das Gutachten in der Regel ausfällt, ist unschwer zu errathen; fast sämtliche Mitglieder der Gewerbekammer sind direct dabei interessirt, daß kein erheblicher Fabrikbetrieb entstehe, und bei allem Vertrauen zu ihrer strengsten Parteilosigkeit wird man doch nicht verkennen dürfen, wie schon ihr enger Gesichtskreis das Urtheil vielfach befangen hält.

Die meisten Fabriken fallen in die Kategorie des §. 40, wenigstens in Bremen wird es kaum andere geben, sobald die folgende Vorschrift ins Leben tritt.

§. 41.

„Die Errichtung einer Fabrik für solche Gegenstände, deren Anfertigung einer Innung zusteht, kann demjenigen, welcher nicht Meister der Innung ist, **nur dann** gestattet werden, **wenn** die beabsichtigte Gewerbeeinrichtung in erheblichem Maaße zur Hebung der Industrie beiträgt, **und** sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe auf eine die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.“

Die ausgesprochenen Voraussetzungen müssen vorhanden sein, ehe auch der Senat „nach vorab erstattetem gutachtlichen Bericht der Gewerbekammer“ seine ohnehin so problematische Einwilligung ertheilen darf; und welcher Art sind denn diese Bedingungen? Dunkel und vieldeutig. Was heißt hier zur Hebung der Industrie beitragen? ja, man muß fragen, was hier unter Industrie verstanden wird, ob die handwerksmäßige, d. i. die den Handwerkern nach dem Entwurfe zuge dachte Kleinhandels-Industrie, oder aber die mit dieser oft in gradem Gegensatz stehende höhere Fabrik-Industrie? Was, ferner, bedeutet die Clausel „in erheblichem Maaße“, zu deren Beurtheilung dem Senate Nichts an Hand gegeben ist, so daß sein und der Gewerbekammer Gutdünken sie immer allein und beliebig interpretiren darf. Sodann springt durch diesen §. die im gegenwärtigen Berichte schon früher behauptete Nothwendigkeit klar ins Auge, daß ein Merkmal zwischen den eigentlichen Fabriken und dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe aufzustellen, indem sonst nicht einmal ersichtlich ist, worin die Unterscheidung gefördert werden solle. Aber auch „die Fabrikation muß durch die beabsichtigte Anlage gefördert werden“, der Unternehmer ist nach dem Entwurfe verbunden, **das** und den erheblichen Beitrag zur Hebung der Industrie nachzuweisen, bevor er die Mittel, es darzuthun, besitzt; denn ob selbst der theoretisch best ausgedachte Plan Gedeihen habe, hängt bei Fabriken noch weit mehr als bei anderem Beginnen von der practischen Ausführung ab. Beabsichtigt man dagegen, nach den Intentionen eines Werbers die Entscheidung zu fällen, so wären diese bis ins Kleinste darzulegen und das ist wieder unmöglich, wenn nicht das Geheimniß der Fabrikation verrathen und damit deren Zweck vereitelt werden soll. Soviel über die Fassung. Die §§. 40 und 41 bieten jedoch weiteren Anlaß zu ernstern Erwägungen. Der Artikel 8 §. 16 der Bremischen Verfassung verheißt den Staatsgenossen als Grundrecht:

„Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, insoweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehn“,

letztere bilden mithin die Ausnahme zu der Regel: die Betreibung jedes Gewerbes ist frei. Nun werden hier zwar gesetzliche Anordnungen vorgeschlagen, aber solche, welche, durchaus im Widerspruche mit dem Geiste der Verfassung, einen wichtigen Gewerbebetrieb ungemein erschweren, sogar factisch ausschließen. Warum? Weil man sich für eine andere Classe der Gewerbetreibenden Vortheil davon verspricht. Ein solches Verfahren ist um so weniger statthm, als die Errichtung von Fabriken im Entwurfe geradezu von Patenten abhängig gemacht und deren, verfassungsmäßig dem Senate

und der Bürgerschaft vorbehaltene (vgl. §. 105. d. der Verfassung) Ertheilung nur dem Senate, nach Anhörung der Gewerbekammer, übertragen wird.

Die Möglichkeit großer Fabriken für das Gemeinwohl und für den Handel insbesondere ist überall anerkannt, in allen Ländern zeigt man sich daher bestrebt, sie zu erleichtern und aufzumuntern; die mitunter verbreitete Idee, daß, wo sie erblühen, ein Proletariat sich erzeuge, ist als eine falsche längst nachgewiesen. Es ist möglich, daß Bremen zur Zeit noch nicht der Ort ist, viele Fabrikzweige zu cultiviren, aber wie leicht kann sich das ändern. Die Fingerzeige der letzten beiden Jahre deuten warnend darauf hin, wie bald ein verändertes Zollsystem auch uns überkommen kann und von welcher unendlicher Wichtigkeit es dann ist, den mit jedem solchen Wandel verbundenen Verlust im Anbau neu eröffneter Felder auszugleichen. Ein kleiner Handelsstaat vermag in den Beziehungen nach Außen nicht selbstbestimmend aufzutreten, desto unentbehrlicher ist es, ihm diejenige Elasticität zu bewahren, welche eine vortheilhafte Benutzung einmal gegebener Verhältnisse zuläßt. Jede, nicht durch höhere Rücksichten gebotene Beengung der freien Thätigkeit ist vom Uebel, jeder auf die Willensbestimmung einwirkende Zwang schädlich. Der Ausschuß kann daher auch

Zu §. 44,

der überhaupt auf eigentliche kaufmännisch betriebene Fabriken keinerlei Anwendung finden kann, die Aufnahme von Bestimmungen, namentlich über den in den Fabriken zu zahlenden Arbeitslohn in die Fabrikordnungen nicht billigen; er hält vielmehr dafür, derselbe sei lediglich durch das Verhältniß der Nachfrage zum Angebot festzustellen und dies selbstverständlich der Privat-Uebereinkunft zu überlassen. Das Gegentheil wäre um so beschwerender, als

„solche Fabrikordnungen sowol auf Antrag der Betheiligten, als auf Anordnung der Behörde ins Leben treten können“,

was zu den schreiendsten Mißgriffen Anlaß und jede Fabrik der Gefahr Preis geben müßte, durch unerschwingliche Arbeitslöhne „auf Anordnung einer Behörde“ ruinirt zu werden, deren Benennung im Entwurfe fehlt, dem Beurtheiler also auch keine Beruhigung gewährt. —

Die Berichterstatter beehren sich, diese unmaßgeblichen Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs einer nachsichtigen Prüfung ihrer Comittenten zu empfehlen. Manches wird zu berichtigen, Manches auch zu ergänzen sein, sobald erst die Handelskammer zu dem von ihr zu erstattenden Gutachten, eine zu ausreichender Beurtheilung nöthige Kenntniß der Rechtsverhältnisse im Allgemeinen, wie sämmtlicher in Frage kommender Privilegien der Handwerker gewonnen. Welches Ergebnis diese aber auch liefert, so wird die Gesetzgebung doch nie zweifelhafte Befugnisse anerkennen oder gar neue schaffen dürfen, ohne ausdrücklich dabei zu bevorworten, daß ihr die gänzliche Aufhebung derselben jederzeit ohne Entschädigung freisteht.

Bremen, den 10. August 1850.

Diedr. Albers. W. F. Barkhausen. Joh. Gottl. Ehme.
H. v. Fischer. Heinrich Gröning. G. F. Grosse. Hermann Heye. Theodor Koch. J. D. Kdncke. Aug. Plump.
J. H. Ropers. J. L. Ruyter. H. W. Wagener. F. Winkelmann.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 31. März 1851.

G u t a c h t e n

über die von den Herren Thätjenhorst und Hauschildt entworfenen Pläne zur Verminderung der Gefahren des Hochwassers.

Die Unterzeichneten beehren sich der ihnen gewordenen Aufforderung entsprechend, über die von den Herren Thätjenhorst und Hauschildt entworfenen Pläne „zur Verminderung der Gefahren des Hochwassers,“ im Nachfolgenden ihre gutachtliche Ansicht abzugeben.

Die uns zur Beantwortung gestellten Fragen sind folgende:

- I. Ob nicht im Wesentlichen diese Pläne mit früher an Senat und Bürgerschaft gelangten technischen Plänen, identisch sind und worin eventuell die etwaigen Verschiedenheiten, sofern solche erheblich zu achten, bestehen?
- II. Welche Gründe für die Zuverlässigkeit des erstrebten Erfolgs dieser Pläne sprechen, die etwa noch nicht in jenen älteren Gutachten hervorgehoben sind, oder ob dieselben schon darin genügend sich bemerkt finden, oder endlich: ob etwa jetzt anzunehmen ist, daß eine solche Zuverlässigkeit überall nicht, oder doch nur in einem geringeren Grade vorhanden ist?
- III. Welche Schwierigkeiten und Gefahren, als mit der Ausführung jener Projekte verknüpft, außer den in jenen älteren Gutachten angedeuteten zu besorgen sind, namentlich aber, ob gegenwärtig in Rücksicht auf beide Weserufergebiete, selbst die Vorstadt, so wie auch unsere Strömbauten etwaige Gefahren und welche? (besonders bei stürmischem Wetter und Eisgang, Eisstopfungen u. s. w.) die Annahme jener Pläne verwerflich erscheinen lassen oder doch bedenklich machen?
- IV. Ob die Kostenanschläge der Entwerfer jener Pläne wenigstens annähernd für richtig erachtet werden dürfen?

Da die beiden Pläne ganz von einander verschieden sind, und also auch jeder Plan für sich betrachtet werden muß, so wollen wir uns erlauben, in Beziehung auf die gestellten Fragen, unsere Ansichten zunächst über den Plan des Herrn Thätjenhorst auszusprechen.

Nach diesem Plane soll eine Ableitung des Hochwassers zwischen Leitdeichen stattfinden, und würde die Leitung beim Hagedorn'schen Gute beginnen, der eine Leitdeich sich an den Habenhauser, der andere an den Neuenlander Weserdeich anschließen und der dazwischen liegende Deich abgetragen werden; von hierab würde die Leitung über die Chaussee, sodann nördlich von Neuenland vorbei die Hohenthors Chaussee oberhalb der Hackenburg durchschneiden und alsdann in gerader Richtung durch das Nieder-Vieland über die Hasenbührer Umdeiche geführt werden und also das abgeleitete Wasser hier am Deichkappe wieder in die Weser gelangen.

Die Leitung soll eine Breite von 1000 bis 1200 Fuß zwischen den Deichen bekommen, jedoch oben und unten etwas weiter werden, auch sollen in der Zuleitung auf dem Werder Eisbrecher mit Klappenvorrichtung hergestellt werden; damit aber der Strom besser in die Leitung geführt werde, soll vom Neuenlander Weserdeiche bis zum oberen Theile des Werders, bis an die Weser und vom Eisenradsdeiche über den Siedenkamp und einem Theil der Pauliner Marsch, ebenfalls bis an die Weser, ein Staudedeich (Ueberfalldeich) von 15 Fuß Höhe (oder 15½ Fuß nach dem Plane) nach der Brücken-

marke aufgeführt und und dadurch die Weser auf circa 600 Fuß Breite auch für den, nach dem vorliegenden Plane künftig zu erwartenden höchsten Wasserstand eingeschränkt werden. Am unteren Ende der Leitung sollen zwei Dampfmaschinen aufgestellt werden, um die Grundstücke, welche außerhalb der Leitung, innerhalb der jetzigen Deiche, liegen bleiben, vom Himmel- und Durchzugwasser zu befreien. Die Hasenbührer Umdeiche sollen, so weit sie in die Leitung fallen, abgetragen und zu Sommerdeichen eingerichtet werden, und würde somit ein freier Durchfluß des Hochwassers von der Weser oberhalb der Stadt bis zum Deichkampe mit der Geschwindigkeit statt finden, welche durch das Gefälle und andere Umstände bedingt werden.

Das ist der Plan in seinen allgemeinen Umrissen, und werden wir Gelegenheit, bei Beantwortung der folgenden Fragen, nehmen, uns über die Einzelheiten desselben namentlich dessen Vor- und Nachtheile auszusprechen.

In dem im Jahre 1836 über denselben Gegenstand abgegebenen Gutachten befindet sich ein ähnlicher Plan, wie der vorbeschriebene, jedoch würde nach demselben die Einmündung der Leitung gleich außerhalb des Buntenthors statt finden, und die Leitung von hier in einem sanften Bogen bis zur Chausseestrecke oberhalb Hadenburg sich erstrecken und sodann in einer geraden Richtung zwischen beiden Leitdeichen über die Hasenbührer Umdeiche, welche zu Sommerdeichen einzurichten wären, auf die Ohm Mündung geführt werden und sollte die Leitung nach diesem Plane eine Breite von 640 Fuß in der Sohle, oder ca. 700 Fuß bei dem höchsten Wasserstande, bekommen.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Plänen besteht also darin, daß nach dem zuletzt erwähnten Plane die Leitung gleich außerhalb des Buntenthors beginnen und eine Breite von 640 resp. 700 Fuß zwischen den Leitdeichen bekommen würde, auch ist darin vorgeschlagen, die zu den Leitdeichen erforderliche Erde aus dem Leitungsbette zu entnehmen; dagegen würde nach dem jetzt vorliegenden Plane die Leitung beim Hagedorn'schen Gute oder vielmehr, durch die anzulegenden Ueberfall- oder Zuleitungs-Deiche, an der Weser oberhalb des Werbers beginnen, und soll die zu den Leitdeichen erforderliche Erde außerhalb der Deiche entnommen und dadurch zugleich neben jedem Deiche ein Kanal, welcher auch zum Gütertransport benutzt werden könne, geschaffen, auch zu dem Ende zwischen jedem Deiche und Kanale ein Leinpfad von 10 Fuß Breite hergestellt werden.

Indem wir somit die erste Frage beantwortet haben, gehen wir zur Beantwortung der uns gestellten zweiten Frage über.

Die Gründe, welche für die Zuverlässigkeit des erstrebten Erfolgs sprechen, sind sowohl als auch die Nachtheile in dem Gutachten vom Jahre 1836 über den damals vorgelegten, oben erwähnten Plan vollständig hervorgehoben und finden auch auf den vorliegenden Plan vollständige Anwendung, und läßt sich wohl annehmen, daß bei der großen Breite der Leitung, unter günstigen Umständen, eine Senkung des höchsten Wasserspiegels bei der Stadt von nahe 3 Fuß eintreten wird. Es werden indeß beachtenswerthe Ereignisse störend darauf einwirken, welches wir im Folgenden durch die Beantwortung der dritten Frage näher auseinander setzen werden.

Obgleich, wie vorstehend erwähnt, durch das vorliegende Projekt eine Senkung des Wasserspiegels von 3 Fuß bei der Stadt, für den Hochwasserstand von 19 Fuß, unter günstigen Umständen zu erwarten steht, so müssen wir eben so wohl die ungünstigen Umstände und die durch die Anlage eintretenden nachtheiligen Wirkungen hervor heben.

Nach dem vorliegenden Projekte soll, wie schon oben erwähnt, vom Neuenlander Deiche bis zur Weser und vom Eisenradsdeiche ebenfalls bis zur Weser ein Deich bis zur Höhe von 15 Fuß, nach der Brückenmarke, aufgeführt und dadurch das Wasser in dem Stromschlauche sowohl zusammen gedrängt, als namentlich auch in die Leitung geführt werden. Es kann aber nicht ausbleiben, daß, wenn das vorliegende Projekt zur Ausführung kommt, und bei einem Wasserstande von 12 Fuß und darüber Eisgang eintritt, der größte Theil des Eises durch die Zuleitungsdeiche aufgefangen in die Leitung gelangt und im besonders günstigen Falle durch dieselbe fortgeführt wird, im ungünstigen Falle werden sich die Eismassen in der Leitung festsetzen und einen Eisdamme von solcher Ausdehnung bilden, daß eine Beseitigung desselben durch künstliche Mittel schwerlich zu bewerkstelligen sein dürfte. Der letzte Fall wird um so leichter und öfter eintreten, wenn das Gebiet zwischen den Leitdeichen erst in einer geringen Höhe überschwemmt ist, indem alsdann das Eis Veranlassung findet sich auf dem höheren Lande fest zu setzen und in einer festen Masse

zusammen zu schieben; es wird dann aber nur eine so geringe Menge Wasser durch die Leitung fließen, daß davon eine Wirkung auf die Senkung des Wasserspiegels bei der Stadt nicht verspürt werden wird.

Man darf aber die Bewegung des Eises in der Leitung unter allen Umständen nicht mit der im freien Flusse vergleichen, denn während hier die größere Tiefe Veranlassung zur steten Fortbewegung des Eises ist und nur an den Punkten im Flusse sich Eisstopfungen bilden, wo Untiefen vorhanden sind, so finden aus eben diesem letzteren Grunde um so leichter Eisstopfungen in der Leitung statt, je geringer die Tiefe des Wassers sein wird, welche zur Zeit des Eisganges in der Leitung vorhanden ist.

Der Fall kann aber auch eintreten und ist wohl mit ziemlicher Gewissheit voraus zu sehen, wie wir gleich nachweisen werden, daß eine Eisstopfung innerhalb oder unterhalb der Stadt statt findet, wenn das vorliegende Project zur Ausführung kommt und würden dadurch noch weit nachtheiliger Uebelstände hervorgerufen werden, als durch eine Eisstopfung innerhalb der Leitung.

Die Ableitung einer so großen Menge Wassers durch die Leitung, als erforderlich ist den Wasserspiegel bei der Stadt um etwa 3 Fuß zu senken, kann nicht ohne Einfluß auf den Strom bleiben, ein großer Theil der Kraft, welche zur Reinhaltung desselben und zur Fortbewegung des Sandes erforderlich ist, wird demselben entzogen, der Sand wird aber zum größeren Theile im Flußbette fort bewegt werden und der Strom nicht mehr im Stande sein denselben zu beseitigen; es werden sich dann an sehr vielen Stellen im Flusse Untiefen bilden, wodurch nicht allein die durch die Correction erlangten bedeutenden Erfolge sehr vermindert werden, sondern auch die Schifffahrt, wenn nicht zu Zeiten ganz gestört, jedenfalls sehr erschwert werden wird. Dieses gilt aber nicht bloß von der Strecke bis zur Stadt, innerhalb und gleich unterhalb derselben, sondern auch von derjenigen bis Moorlose und findet um so mehr auf die untere Strecke Anwendung, als der am letzteren Punkte dann statt findende Aufstau die nachtheiligsten Wirkungen im Flußbette veranlaßt und der Sand welcher sich alsdann daselbst in großer Menge ablagert, wird ein, nur mit bedeutendem Kostenaufwande zu beseitigendes Schifffahrts-Hinderniß darbieten.

Diese so gebildeten Untiefen geben Veranlassung zu Eisstopfungen und es wird in solchem Falle der größte Theil des Wassers durch die Leitung abgeführt werden, der Sand sich aber mehr und mehr im Flusse ablagern, die Untiefen sich mehren und vergrößern und also demnächst die Schifffahrt eine um so größere Störung erleiden.

Ist aber der eben geschilderte Fall einer Eisstopfung im Flusse eingetreten, so wird der Strom mit einer sehr großen Geschwindigkeit durch die Leitung fließen und es wird alsdann, bei der Richtung welche die Weser von der Osterbucht ab auf die Leitung hat, ohne große kostspielige Vorkehrungen wohl nicht ausbleiben, daß dieselbe sich durch den sogenannten Hastedter und Fresenbulten Bahn bricht und mit der am Habenhauser Deiche noch vorhandenen alten Weser vereinigt und in der durch Nichts gehemmten Leitung ein neues Bett bis zum Buntenthor-Steinwege aufwühlt, wozu bei den vielen Kolken und der Niederung am Habenhauser Deiche entlang Veranlassung genug vorliegt. Das zwischen den Leitungsdeichen liegende Land wird alsdann theilweise ausgekolkt und von einer großen Menge Sand bedeckt und unnutzbar werden und wird es dann erforderlich, das so gebildete Bett, so wie die Kolke, wieder zu schließen, wozu ein nicht geringer Kostenaufwand erforderlich ist.

Die bedeutende Geschwindigkeit des Stromes welche, in dem erwähnten Falle einer Eisstopfung im Flusse, in der Leitung stattfinden wird, würde aber auch, abgesehen von einem Durchbruche der Weser, eine so bedeutende Menge feinen Sand mit sich führen und in der Leitung auf dem jetzigen Außendeichslande bis zum Neuenlander Deiche und weiter ablagern, daß dadurch der Werth desselben theils bedeutend verringert anderntheils aufgehoben wird.

In dem Projecte ist angegeben und besonders hervorgehoben, daß die Kanäle welche durch Ausgrabung der zu den Leitdeichen erforderlichen Erde gebildet werden sollen, als Schifffahrtskanäle für den Gütertransport benutzt werden könnten, und ist in dem Situationsplane von der Leitung die Verbindung dieser Kanäle mit der Stadt, einestheils nach dem Sicherheitshafen, anderntheils nach dem Holzhafen und somit der kleinen Weser angedeutet, auch in dem Kostenanschlage der Betrag für Schleusenwehre (Schleusen) und Brücken aufgenommen.

Hierbei
Leitung in zwei
ren einem Theile
liegenden Grund
jedem zwei Bän
Kanäle gänzlich g
werden sollen. Dy
benutzt werden so
ben und wenn se
so ergibt sich
aber nicht hinrei
es kann doch m
als Kähne vern
erheblich frigate
benutzt werden
so außerordentli
Es kann
sein, da sich so
dung ganz auß
Nach
würde sich de
her stellen, di
unserer Ansicht
mehr, sich höh
sicht sind die
dem in der W
durch die Stro
Unter d
Moorlose auf
Fuß 9 Zoll be
im Jahre 184
gel bei Moorl
statt und 13
bei einem gl
um 2 Fuß
Die
Dalebshausen
tung auf di
Begegnung go
und Bumm
strecken wer
kommen un
gegen nicht
und Verflä
Die
dann das B
einen Theil d
für die Cultu
Erhöhung die
zur Ausführu
Die L
ebenfalls eine
darauf ebenfal
derlich werden
bis Seehauser
und die Fluß
hin der Aufst
hier erforderl
Durchzugwass
Wasser gesetzt

Hierbei scheint aber nicht berücksichtigt zu sein, daß viele Grundbesitze durch die Leitung in zwei Theile zerfallen und den Eigenthümern eine directe Communication von einem Theile zu dem Anderen hergestellt werden muß und also vor jedem jetzt zusammen liegenden Grundstücke eines Eigenthümers eine Ueberbrückung der Kanäle erforderlich ist, also jedesmal zwei Brücken erbaut werden müssen. Dadurch wird natürlich die Schifffahrt auf den Kanälen gänzlich gehemmt, indem wohl nicht anzunehmen ist, daß überall Drehbrücken erbaut werden sollen. Ohnehin muß ein Kanal, welcher als Schifffahrtskanal zum Gütertransport benutzt werden soll, eine bedeutend größere Breite haben als in dem Projecte angegeben und wenn selbst der Kanal, wie bemerkt ist, eine 8 Fuß größere Breite bekommt, so ergiebt solches für die Sohle desselben dennoch nur eine Breite von 24 Fuß, welche aber nicht hinreichend ist, die Begegnung zweier Fahrzeuge (Kähne) zu gestatten; denn es kann doch wohl nicht die Absicht sein, den Gütertransport durch kleinere Fahrzeuge als Kähne vermitteln zu wollen, indem in solchem Falle die Transportkosten sich so erheblich steigern würden, daß der Kanal nur für einige unbedeutende Gegenstände dazu benutzt werden wird, und es deshalb nicht von Nutzen sein kann, für einen solchen Zweck so außerordentlich große Kosten zu verwenden.

Es kann demnach von der Anlage von Schifffahrtskanälen wohl nicht die Rede sein, da sich so vielfache Schwierigkeiten in den Weg stellen, welche nur mit Aufwendung ganz außerordentlicher Geldmittel beseitigt werden können.

Nach der dem vorliegenden Projecte zum Grunde gelegten graphischen Darstellung würde sich der Wasserspiegel zu Moorlose beim Hochwasserstande nicht höher als bisher stellen, dieses ist aber eine Annahme, welche nicht richtig ist, vielmehr wird nach unserer Ansicht der Wasserspiegel daselbst um etwa 2 Fuß, und unter Umständen noch mehr, sich höher stellen, als dieses bisher der Fall war. Die Gründe für diese Ansicht sind die schnellere Zuführung des Wassers und der Zusammenstoß desselben mit dem in der Weser an diesem Punkte und dazu noch der Umstand, daß das Wasser durch die Stromenge bei Begeßack aufgehalten wird.

Unter den obwaltenden Verhältnissen stellt sich der Wasserstand am Pegel zu Moorlose auf 11 Fuß bei einem Wasserstande von 18 Fuß zu Bremen oder auf 11 Fuß 9 Zoll bei 18 Fuß 9 Zoll am letzteren Punkte. Durch den bei 18 Fuß 9 Zoll im Jahre 1845 erfolgten Deichbruch am Buntenthorssteinwege hob sich der Wasserspiegel bei Moorlose auf 14 Fuß 11 Zoll, es fand also ein Aufstau von 3 Fuß 2 Zoll statt und läßt sich demnach wohl annehmen, daß wenn die Leitung eingerichtet ist, bei einem gleichen Wasserstande, wie im Jahre 1845, der Wasserspiegel daselbst sich um 2 Fuß höher als jetzt beim höchsten Wasserstande stellen wird.

Dieser Aufstau wirkt aber noch viel weiter aufwärts und wird sich sogar bis Oslebshausen bemerkbar machen; am nachtheiligsten wird aber die Wirkung dieser Leitung auf die Deiche an der Lessum und Wumme werden, da alsdann der Strom bei Begeßack ganz erheblich aufstauen und ein großer Theil des Wassers sich in die Lessum und Wumme verbreiten wird. Die an denselben vorhandenen ausgedehnten Deichstrecken werden daher bei jedem bedeutenden Hochwasserstande in die größte Gefahr kommen und wohl öfter der Fall eines oder mehrerer Deichbrüche eintreten, wenn dagegen nicht die umfassendsten Maßregeln getroffen und eine ganz bedeutende Erhöhung und Verstärkung dieser Deiche vorgenommen wird.

Die Deichbrüche des Jahres 1841 und 1845 haben genugsam gezeigt, daß alsdann das Wasser sich über den größten Theil des Gebiets am rechten Weserufer und einen Theil der Vorstadt verbreitet und die nachtheiligen Wirkungen, welche dadurch für die Cultur des Landes eintreten, rechtfertigen es vollständig, die Verstärkung und Erhöhung dieser Deiche dann gleich vorzunehmen, wenn das vorliegende Project zur Ausführung kommt.

Die Deiche von Oslebshausen bis zur Lessum bedürfen aber in diesem Falle ebenfalls einer theils größern, theils geringern Erhöhung und Verstärkung und muß darauf ebenfalls Bedacht genommen werden. Es wird aber auch nicht minder erforderlich werden, einen Theil der Deiche am linken Weserufer und zwar von der Leitung bis Seehausen und an der Dchum aufwärts, so wie die Barrel-Bach-Deiche (Beldeiche) und die Fluthdeiche bei Huchtingen zu erhöhen und zu verstärken, da auch bis dahin der Aufstau wirken wird und dürfte dazu noch die Anlage eines Schöpfwerkes hier erforderlich werden, indem sonst bei lange anhaltendem Hochwasserstande so viel Durchzugwasser sich sammelt, daß ein großer Theil dieser Feldmarken dadurch unter Wasser gesetzt wird.

Die 4. Frage:

„ob die Kostenanschläge, wenigstens annähernd, für richtig erachtet werden dürfen?“

können wir nicht allein in Bezug auf die in dem Kostenanschlage aufgenommenen Positionen beantworten, sondern müssen vielmehr die unmittelbar mit dem Plane in Verbindung stehenden Anlagen mit in's Auge fassen, dagegen die mittelbar daraus entspringenden Arbeiten, als Verstärkung der Deiche am rechten und linken Weserufer *ic.* vorab ausscheiden, wofür indeß die Kosten in dem im Jahre 1847 erstatteten Gutachten, von dem mitunterzeichneten Baudirector Blohm, bereits veranschlagt sind.

Wir müssen jedoch zuvor bemerken, daß von den einzelnen Theilen, als Sielen, Brücken, Eisbrecher, Schleusenwehre *ic.* keine Zeichnungen vorliegen und also eine genaue Beurtheilung des aufgestellten Kostenanschlags nicht möglich ist, dieselbe vielmehr nur im Allgemeinen erfolgen kann.

Für Erdarbeiten zu den Leitdeichen ist pr. 1000 Kubikfuß $2\frac{1}{8}$ Thlr. angesetzt, welche aber nicht ausreichen werden, da ein Theil der Erde bis zu einer Höhe von 22 Fuß verkarrt werden muß und da dieses nicht in senkrechter Richtung gegen den Deich geschehen kann, so wird der Weg, welchen die Arbeiter beim Verkarren der Erde zurück zu legen haben, um ein bedeutendes länger, so daß für 1000 Kubikfuß 3 Thlr. gerechnet werden müssen.

In dem Kostenanschlage ist auch angenommen, daß zur Bildung des Deiches die Ausgrabung eines gleichen Querschnitts wie dieser hat genüge, dieses ist aber nicht überall der Fall, vielmehr setzt sich der gewachsene lose Boden ganz erheblich und ist dafür durchschnittlich pr. 1000 Kubikfuß noch $\frac{1}{8}$ Thlr. hinzuzusetzen und würden demnach diese Erdarbeiten sich..... $\text{fl. } 40,500.$ höher als veranschlagt stellen.

Zu Position 3. An Entschädigung für die zu den Ueberlassdeichen erforderlichen Erde und Soden ist ein Betrag von „ 1,500. erforderlich.

Zu Posit. 5. Die Anlagen, welche hier im Strome erforderlich werden, beschränken sich nicht auf zwei Buschköpfe, vielmehr wird ein großer Theil der dort vorhandenen Werke ganz anders angelegt werden müssen, auch ist alsdann am Werder ein großes Bleeswerk mit Steinböschung erforderlich und sind deshalb, außer den angesetzten Kosten noch..... „ 14,000. hinzuzusetzen.

Zu Posit. 7. Für Grundentschädigung wird schon aus dem oben angeführten Grunde, daß zur Bildung der Deiche ein größeres Quantum Erde als angeschlagen erforderlich sei, ein größerer Betrag anzusetzen sein, und beträgt demnach die Grundfläche für die Deiche und Kanäle mit 6 Fuß Grenze darüber hinaus 140 Fuß, demnach ein Mehr von $40.88,200 = 115$ Morgen à 150 Thlr. „ 17,250.

Zu Posit. 10. Hier sind 13,000 Thlr. für Eisbrecher, Klappenvorrichtung, Sturzbette, Wärterwohnung *ic.* angesetzt, allein dieselben werden vollständig für die 23 Eisbrecher erforderlich werden und sind daher für die übrigen Gegenstände und eine Spundwand die Kosten mit..... „ 11,300. aufzunehmen.

Zu Posit. 16. Eine solche Brücke wird wohl jedenfalls besonders gut erbaut werden müssen, damit nicht in kürzester Frist große Reparaturen daran erforderlich werden. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wird der Betrag um mindestens..... „ 30,000. sich höher als veranschlagt stellen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich ein Mehrbetrag von $\text{R} 114,550$.

Dazu kommt noch für ca. 80 Uebergänge über die Kanäle und
Deiche also für 160 Brücken nebst Uebergängen à 300 Thlr. „ 48,000.

und für Zugänge dazu von den übrigen Ländereien „ 4,000.

Für die Herstellung einer Chaussée außerhalb des Deichs vom
Ahrster Damm über die Neuenlander Straße bis zur neuen Brücke „ 10,000.

Für den Ankauf der Hasenbührer Schöpsmühle „ 7,000.

Für das Zuwerfen der Gräben, welche in die Leitung fallen, Pla-
nirungsarbeiten etc. „ 3,000.

An Ausgaben für unvorhergesehene Fälle „ 10,000.

Zusammen $\text{R} 196,550$.

Der Kostenanschlag beträgt „ 315,000.

Folglich nach dem Obigen im Ganzen $\text{R} 511,550$.

In der Beschreibung des Planes ist ausgesprochen, daß aus dem spätern Ver-
kaufe des zwischen den Leitdeichen liegenden und anzukaufenden Landes die Ankaufs-
summe reichlich gedeckt werden würde, indem der Werth dieses Landes durch die jähr-
lichen Ueberfluthungen sich bedeutend erhöhen werde, allein es ist dabei nicht berück-
sichtigt, daß, wenn der Staat einen Theil des Landes erwirbt, welches von kleinen Grund-
besitzungen den größten Theil desselben betragen kann, derselbe alsdann auch verpflich-
tet ist, einen verhältnismäßigen Theil der zu den resp. Grundbesitzungen gehörenden We-
ser- und Rhum-Deiche mit zu übernehmen, da die Deichlast nicht eine persönliche, son-
dern auf dem Grundbesitz ruhende Last ist, und zugleich Ländereien in der Nähe die-
ser Deiche ankaufen muß, um daraus Deicherde zu entnehmen, insofern nicht Gemein-
heitsgrundstücke dazu vorhanden sind, wodurch denn der Verkaufs- den Erwerbswerth
nicht erreichen dürfte, und würde der Staat sich, außer den neuen Deichen, Deichlasten
aufbürden, welche die zu erwartenden Einnahmen wesentlich schmälern werden, weshalb
auf jene Aussicht nicht zu viel Werth zu legen sein wird.

Es kann wohl den Anschein haben, daß der nach unserer Berechnung aufgestellte
Kostenanschlag in seinen einzelnen Sätzen zu hoch angenommen sei, allein eine specielle Be-
rechnung der für diese Anlage erforderlichen Kosten wird ergeben, daß unser Anschlag in
der That die Summe noch nicht erreicht, welche für die Ausführung dieses Projectes wirk-
lich erforderlich ist und daß noch viele und erhebliche Posten der obigen Summe zuge-
setzt werden müssen, wenn dasselbe wirklich ausgeführt werden soll.

Wir machen in dieser Beziehung noch darauf aufmerksam, daß der Ankauf des Lan-
des an manchen Punkten bedeutend höher, als angeschlagen, ausfallen wird, da die Leitung
theilweise über das werthvollste Land geführt werden soll, andertheils große und werthvolle
Grundstücke von derselben so durchschnitten werden, daß der Eigenthümer nur einen ganz
kleinen Theil davon zur Benutzung behält, dessen Werth dadurch aber verhältnismäßig sehr
verringert wird. Sämmtliche Ländereien eines Grundeigenthümers, welche von der Leitung
durchschnitten werden, werden aber auch, in dem Falle, daß die Theile eine hinreichende
Größe zu jeder Benutzung behalten, durch die erschwerte Communication ihren jetzigen Werth
verlieren und also in jedem Falle die Entschädigung dafür geleistet werden müssen.

In dem Kostenanschlage ist weder der Verbindungskanal mit dem Sicherheitshafen
noch der mit dem Holzhafen resp. der kleinen Weser mit veranschlagt und würde der Letz-
tere den Bau einer Schleuse und einer Drehbrücke in der Chaussée vor dem Buntenthore
erfordern, wofür die Kosten nicht ganz gering ausfallen dürften.

Den Kostenanschlag über Schleusenwehre und eine große Schleuse haben wir ganz
unberührt gelassen, da es weder aus der Zeichnung noch Beschreibung hervorgeht, in wel-
cher Breite dieselben erbaut werden sollen und bemerken nur, daß eine große Schleuse (am
Sicherheitshafen) welche eine Breite zum Durchlassen eines Rahns erhält und demgemäß
tief genug fundirt werden muß und dazu einen Wasserdruck von 15 bis 16 Fuß Unter-
schied auszuhalten hat, für 1600 Thlr. nicht herzustellen ist, und daß noch außerdem eine

Drehbrücke über den Verbindungskanal, in der Voltmerhäuser Allee, erforderlich ist, wenn derselbe zur Ausführung kommt, welche aber nicht mit veranschlagt ist.

Endlich noch die Bemerkung, daß wenn die Kanäle oder auch nur der nördliche als Schifffahrts-Kanal benutzt werden soll, derselbe in einer größeren Breite ausgegraben werden muß, als angegeben ist, auch ist die angegebene 1füßige Dossirung an den Kanälen überhaupt nicht hinreichend, um die Ufer gegen Absackungen zu schützen, da der Grund an sehr vielen Stellen von der Beschaffenheit ist, daß eine 2 bis 3füßige Dossirung unbedingt hergestellt werden muß, wenn selbst die Deiche gesichert sein sollen; dieses muß aber um so mehr der Fall sein, wenn der Kanal als Schifffahrtskanal benutzt werden soll, indem schon durch die Bewegung der Schiffe und das nicht zu vermeidende Anstoßen derselben an das Ufer, die Dossirung vielfach dem Angriffe und der Zerstörung ausgesetzt ist. Nach der Zeichnung soll der Leinpfad eine Breite von 10 Fuß bekommen, welches aber nicht hinreichend ist, vielmehr ist dazu eine Breite von mindestens 18 Fuß erforderlich, wovon etwa 12 Fuß Breite mit 2 bis 3 Fuß hoher Sandlage bedeckt werden müssen, um das Aufspferden der Fahrzeuge auch bei nassem regneten Wetter möglich zu machen, wofür allein ein Kostenbetrag von 9000 Thlr. erforderlich werden würde. Es wird dadurch aber die Kostenberechnung, sowie die Anlage, eine viel umfangreichere als vorgeschlagen und auch von uns berechnet worden und es dann auch nothwendig, am Hasenbührer Umdeiche eine Schleuse zu erbauen und die Verbindung des Kanals mit der Weser erforderlich, indem ohne diese Einrichtungen der Kanal als Schifffahrtskanal für den Gütertransport überhaupt nicht benutzt werden kann — wozu indeß nach unserer Ansicht auch kein Bedürfniß vorliegt.

Indem wir hiermit der uns gestellten Aufgabe hinsichtlich des von dem Herrn Thätjenhorst entworfenen Planes entsprochen zu haben glauben, gehen wir zu dem Plane des Herrn Hauschild über.

Dieser Plan stimmt im Wesentlichen mit dem im Gutachten vom Jahre 1836 unter E enthaltenen und dem von dem mitunterzeichneten Baudirector Blohm im Jahre 1846 vorgeschlagenen Plane überein und unterscheidet sich von dem ersteren nur durch die etwas weiter abwärts zu verlegende Ausmündung des Umlaufes, so wie der Einzeichnung eines Holzhafens und eines Platzes zum Theermagazin am untern Ende der Leitung zwischen dieser und der Weser.

Was die Beantwortung der zweiten Frage anlangt, so sind in dem erwähnten Gutachten vom Jahre 1836 die Gründe über das Maß der Zuverlässigkeit der Umleitung, so wie der davon zu erwartenden Erfolge klar und deutlich nachgewiesen und wenigstens nach dem jetzt vorliegenden Plane die Ausmündung der Umleitung weiter abwärts, als damals angenommen, stattfinden würde und daraus vielleicht der Schluß gezogen sein mag, daß der Wasserspiegel sich dadurch um einen Fuß mehr senken werde, als nach jenem auf sorgfältige Berechnungen und Untersuchungen gestützten Gutachten der Fall sein wird, so läßt sich solches dennoch nicht erwarten, da die Breite der Umleitung ganz dieselbe wie damals bleiben soll; überhaupt ist der Nachweis nicht geliefert, daß eine Senkung des Wasserspiegels von $18\frac{1}{2}$ auf 15 Fuß eintreten werde.

Zur Beantwortung der dritten Frage können wir den in jenen mehrerwähnten älteren Gutachten angeführten Auseinandersetzungen nichts Wesentliches hinzufügen und nur bemerken, daß mit der Ausführung der Umleitung zugleich eine Verstärkung und Erhöhung von einem Theile der Deiche an beiden Weserufern, namentlich zunächst unterhalb der Umleitung verbunden werden muß, da sich der Wasserspiegel daselbst höher als unter den gegenwärtigen Verhältnissen stellen wird. Ob ein Holzhafen dort, wo derselbe angegeben ist, angelegt werden kann, läßt sich nach dem vorliegenden Situationsplane nicht beurtheilen und kann bei Aufstellung des Projectes auch nicht in den Vordergrund gestellt werden, vielmehr ist dabei die größte Aufmerksamkeit auf die Vereinigung beider Ströme und auf die Strombauten zu richten, damit die Resultate der Letzteren nicht vernichtet, sondern erhalten und vergrößert werden, wenn solches möglich ist.

Durch die Ausführung des vorliegenden Planes einer Umleitung werden beide Weserufer-Gebiete viel weniger Nachteile erleiden, als durch einen Ueberfall, und es wird nur, wie schon angeführt, erforderlich werden, eine Verstärkung und Erhöhung von einem Theile der unterhalb der Stadt vorhandenen Deiche nach näherer Ermittelung vorzunehmen.

Die Erfolge
nicht erheblich
innerhalb der Stadt
noch durch Klappen
Die vier
der Werth der zu
den Landes, sowie
die Anlage neuer
Es wird
perverrichtungen
hindert werden ko
den Sand aus d
Für den
wenig und mür
In dem
des Umlaufes ni
lich ist und also
Es wird
wir nur darauf
ist, da die Erde
noch verschütt
Thlr. 20,000
Nach
Verhältnisse is
fest zu stellen
Nachde
erscheint es not
jeder andern ge
Beethiele derjel
nisse, die nachthe
Resultat erzielen
Bremen, de

Die Erfolge der Stromcorrection werden, im Vergleiche zu einer Ableitung, nicht erheblich beeinträchtigt werden, und wenn auch eine bedeutende Sandablagerung innerhalb der Stadt durch die Umleitung zu Zeiten veranlaßt wird, so kann dieselbe dennoch durch Klappenvorrichtungen an den Brücken in der Umleitung gemindert werden.

Die vierte Frage läßt sich nicht annähernd genau beantworten, da einerseits der Werth der zu versetzenden und ganz zu beseitigenden Gebäude und des anzukaufenden Landes, sowie die erforderlich werdende Beseitigung einiger Strombauwerke und die Anlage neuer Werke sich nach dem vorliegenden Situationsplane nicht beurtheilen läßt.

Es wird aber erforderlich werden, bei der ersten Brücke am Buntenthor Klappenvorrichtungen anzubringen, damit der Strom von mindestens 12 Fuß abwärts verhindert werden kann, durch die Umleitung zu fließen und also besser im Stande ist, den Sand aus der Stadt fortzuführen.

Für den Leinenpfad ist aber am unteren Ende der Umleitung eine Brücke nothwendig und würden wir dazu eine Schiffbrücke vorzüglich empfehlen.

In dem Kostenanschlage ist ein Fashinenwerk längs den beiderseitigen Deichen des Umlaufes nicht mit aufgenommen, welches indeß zum Schutze der Berme unentbehrlich ist und also mit veranschlagt werden muß.

Es wird der vorliegende Kostenanschlag überhaupt nicht ausreichen und machen wir nur darauf aufmerksam, daß für die Abgrabung des Werders zu wenig angelegt ist, da die Erde auf mindestens 1000 Fuß Entfernung im Mittel verkarrt und dann noch verschifft werden muß und wird der Betrag dafür sich auf mehr als Thlr. 20,000 stellen.

Nach diesen Auseinandersetzungen und unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse ist der Kostenanschlag im Ganzen auf Thlr. 350,000 annäherungsweise fest zu stellen und wird es nicht möglich sein, mit einer geringern Summe auszukommen.

Nachdem wir im Vorstehenden dem uns gewordenen Auftrage entsprochen haben, erscheint es nothwendig, die Bemerkung hinzuzufügen, daß es bei dieser so wie bei jeder andern großen oder kleinen Anlage immer vorab nothwendig ist, nicht nur die Vortheile derselben ins Licht zu stellen, sondern auch, unter Erwägung aller Verhältnisse, die nachtheiligen Folgen damit zu vergleichen — nur dann läßt sich ein richtiges Resultat erzielen.

Bremen, den 12. März 1851.

Blohm. Joh. Brockmann.

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats vom
31. März 1851.

Bericht der Deputation für die Hafenanstalten.

Wenngleich die Deputation sich augenblicklich noch nicht in der Lage befindet, über das Bauwesen und andere Verhältnisse zu Bremerhaven zu berichten, so kann sie doch nicht unterlassen, zur Begegnung des Bedürfnisses der Vermehrung von Wohnungen, schon jetzt darauf anzutragen, den öffentlichen Verkauf einiger Bauplätze zu beschließen. Es erscheint empfehlenswerth, mit einem Beschlusse darüber nicht zu zögern, damit die Käufer im Stande seien, die Bauzeit zur Aufführung ihrer Gebäude zu benutzen. Die Deputation erlaubt sich nun, die auf dem Grundrisse von Bremerhaven mit No. 273 bis 277 und No. 290 bis 294 bezeichneten Grundstücke dazu in Vorschlag zu bringen, und erbittet sich die Authorisation, mit dem Verkaufe derselben vorzuschreiten zu dürfen.

Bremen, den 25. März 1851.

A. Duckwitz. C. S. C. Wischmann.